



Bundesratsbeschluss vom [tt. Monat jjjj]

Neue Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung: Zwischenstand bei den Prüfaufträgen und weiteres Vorgehen

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDI vom [tt. Monat jjjj],
aufgrund der Beratung

wird beschlossen:

1. Vom Aussprachepapier wird Kenntnis genommen.
2. Das EDI wird beauftragt, im Hinblick auf die Erarbeitung einer künftigen Revision der IV die folgenden Themen zu vertiefen:
 - 2.1 Massnahmen insbesondere für junge Versicherte bis 25-30 Jahre mit dem Ziel, das Wachstum der Neurenten zu bremsen und den Austritt aus der Versicherung zu fördern unter anderem:
 - Einführung einer Integrationsrente oder -leistung
 - Verstärkung der Fallführung
 - Verstärkung der interdisziplinären Abklärung
 - Optimierungen in der Aus- und Weiterbildung
 - Vereinfachung und Klärung im Bereich des Taggeldes
 - 2.2 Massnahmen zur Optimierung der IV-Leistungen und Weiterentwicklung des Systems der IV:
 - Ausrichtung einer ganzen Rente der IV nur bei fehlendem Erwerbseinkommen
 - Klärung der Grundlagen zur Frage der Verwertbarkeit der Resterwerbsfähigkeit und bei der Eingliederung vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bei Personen ab 55 Jahren
 - Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Höchstpreise bei Diätmitteln
 - 2.3 Einnahmenseitige Massnahmen zur Stabilisierung der IV:
 - Modernisierung des Bundesbeitrags einschliesslich der Gegenfinanzierung der Mehrkosten für den Bund
 - ~~Unbefristete Zusatzfinanzierung der IV zur langfristigen Stabilisierung der IV (Erhöhung der Lohnbeiträge oder der Mehrwertsteuer)~~
 - 2.4 Umsetzung der Motion 22.4256 «Entschuldung der Invalidenversicherung. Rückzahlung des Darlehens an die AHV»:
 - Befristete und zweckgebundene Mehreinnahmen (Lohnbeiträge oder Mehrwertsteuer)
 - Einführung eines Interventionsmechanismus zur Verhinderung einer erneuten Verschuldung



3. Das EDI und das WBF werden beauftragt, im Hinblick auf die Vernehmlassung zur neuen Revision eine vertiefte RFA zur neuen Revision des Invalidengesetzes durchzuführen.
- 3.4. Die Ergebnisse der Abklärungen und die Leitlinien der neuen IV-Revision sind dem Bundesrat bis spätestens Ende Februar 2026 zu unterbreiten. Die Arbeiten sind mit den Arbeiten zur nächsten Reform der AHV (AHV2030) zu koordinieren. Die Vernehmlassung wird spätestens bis Mitte 2026 eröffnet.



Bern,

An den Bundesrat

Aussprachepapier

Neue Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung: Zwischenstand bei den Prüfaufträgen und weiteres Vorgehen

1. Ausgangslage

Am 20. Dezember 2024 erteilte der Bundesrat dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) auf der Basis des Aussprachepapiers zur neuen Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) (EXE 2024.2635) den Auftrag, ihm bis Ende August 2025 Überlegungen zu einer nächsten Revision der Invalidenversicherung (IV) vorzulegen. Die Revision hat zum Ziel, eine Gesamtübersicht über alle laufenden Projekte und überwiesenen Vorstösse im Bereich der IV zu erhalten und diese zu koordinieren, dabei aber auch die jüngste Verschlechterung der finanziellen Entwicklung der IV zu berücksichtigen. Angesichts der aktuellen finanziellen Unsicherheiten bei der Versicherung sollen vor der Festlegung der Leitlinien der Vorlage zusätzliche Analysen durchgeführt werden. Dabei seien folgende Punkte zu prüfen:

- Massnahmen mit dem Ziel, die Versicherung auf ihre Kernaufgaben zu fokussieren und insbesondere das Wachstum der Neurenten zu senken und die Austritte aus der Versicherung zu fördern;
- Massnahmen zur Optimierung der Leistungen und zur Weiterentwicklung des Systems der IV;
- einnahmenseitige Massnahmen, wobei der Bundeshaushalt grundsätzlich nicht zusätzlich belastet werden soll;
- die mögliche Umsetzung der Motion 22.4256 «Entschuldung der Invalidenversicherung. Rückzahlung des Darlehens an die AHV» angesichts der aktuellen Finanzlage beim Bund und bei der IV sowie der erwähnten Massnahmen.

2. Finanzielle Situation der IV und Finanzperspektiven: Entwicklungen seit Dezember 2024

Nach der letzten Aktualisierung der Finanzperspektiven bleibt die Situation der IV angespannt. Die im Oktober 2024 auf der Basis der Zahlen von 2023 publizierten Perspektiven wiesen auf eine grosse Wahrscheinlichkeit von hohen jährlichen Umlagedefiziten hin – mit entsprechenden Risiken einer Überschuldung der IV.

Es wurden drei Szenarien formuliert, die unterschiedliche Annahmen zur Entwicklung der Neurenten beinhalteten. So wurde im mittleren Szenario von einem leichten Rückgang, im hohen Szenario von einem starken Rückgang und im tiefen Szenario von einem leichten Anstieg der Neurenten im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 ausgegangen.

Inzwischen liegen für das Jahr 2024 die definitiven Zahlen vor: Die Zahl der Neurenten ist gegenüber 2023 leicht angestiegen und entspricht damit weitgehend dem tiefen Szenario der damaligen Projektionen; die Zahlen aus dem ersten Quartal 2025 bestätigen diesen Trend und deuten auf eine Fortsetzung des Anstiegs hin.



Basierend auf den aktuell verfügbaren Informationen hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) seine Einschätzung der finanziellen Lage der IV aktualisiert. Während bereits wichtige neue Informationen wie die Neurentenzahlen 2024 und die neuen Demografie-Szenarien des Bundesamts für Statistik (BFS) bereits berücksichtigt werden, bestehen insbesondere bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung noch grosse Unsicherheiten. Eine Verschlechterung der Konjunktur würde die finanziellen Aussichten der IV weiter verschlechtern. Zudem sind die eventuellen Auswirkungen der AHV2030-Reform noch nicht berücksichtigt. Die Finanzperspektiven 2025 werden im Spätsommer publiziert werden.

Gemäss der provisorischen Einschätzung rechnet das BSV künftig mit einer Entwicklung, die in etwa dem tiefen Szenario der im Herbst 2024 publizierten Finanzperspektiven entspricht (Anstieg der Neurenten). Dies bedeutet, dass mittelfristig ein Risiko für die finanzielle Stabilität der IV besteht, sollte sich die Entwicklung hinsichtlich des Anstiegs der Neurenten fortsetzen.

Wie Compenswiss in ihrem Schreiben vom 10. Dezember 2024 (EXE 2024.2635) aufgezeigt hat, werden diese negativen Aussichten dazu führen, dass das Vermögen der IV weniger langfristig und daher weniger rentabel am Kapitalmarkt angelegt werden kann. Dies führt zu einer weiteren Reduktion der künftigen Einnahmen der IV. Der Bestand an flüssigen Mitteln und Anlagen der IV, der gemäss Artikel 79 IVG in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken darf, liegt bereits heute unter dieser Schwelle (2024: 37,5 Prozent) und wird voraussichtlich weiter sinken.

3. Neue IV-Revision: Ergebnisse der Prüfaufträge

Um den Prüfaufträgen des Bundesrates nachzukommen, führte das Generalsekretariat des EDI zusammen mit dem BSV ab Januar 2025 Workshops mit der IV-Stellen-Konferenz (IVSK), Versicherungsverbänden, Sozialpartnern und Behindertenorganisationen durch. Bei diesen Workshops stand im Vordergrund, die Probleme in der Praxis besser zu verstehen und dafür mögliche Lösungen zu identifizieren. Zentrale Themen waren unter anderem die Problematiken, die der IV vorgelagert sind, wie etwa die Zunahme von Krankschreibungen, die ärztliche Versorgungslage und mögliche Massnahmen, mit denen der Anstieg von Neurenten bei Jugendlichen reduziert und die Austritte aus der IV erhöht werden können.

In Bezug auf die der IV vorgelagerten Probleme wurde wiederholt festgestellt, dass die Rolle der im Präventionsbereich zuständigen Akteure, insbesondere der Krankentaggeldversicherungen, gestärkt werden sollte. Als Gegenmassnahme zum von allen Akteuren mit Besorgnis verfolgten Anstieg der Neurenten bei jungen Versicherten wurde vor allem mit der IVSK diskutiert, für Personen unter 25 Jahren zum Beispiel die Rente durch eine Integrationsleistung zu ersetzen, um zu verhindern, dass junge Versicherte früh in die Rente «abrutschen». Als sinnvoll erachtet wurden zudem Begleitmassnahmen wie etwa ein medizinischer Behandlungsplan. Die IVSK sowie die Gewerkschaften vertraten die Auffassung, dass der Handlungsbedarf mit zusätzlichen Studien und Evaluationen noch besser identifiziert werden könnte. Die Gewerkschaften waren ausserdem der Ansicht, dass die Entschuldung der IV Priorität haben und nicht mit einer neuen IV-Revision verknüpft werden sollte. Die Vorhaben sollten getrennt und gestaffelt angegangen werden, zumal mit der letzten IV-Revision, der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen «Weiterentwicklung der IV» (WE IV; AS 2021 705), die notwendigen Massnahmen bereits eingeführt worden seien, die derzeit evaluiert werden. Die Behindertenorganisationen ihrerseits beurteilten die mit der WE IV eingeführten Massnahmen sehr positiv, sahen jedoch gerade bei der Fallführung sowie bei der Vereinfachung der Leistungen, insbesondere bei der Administration und beim Assistenzbeitrag, wie auch bei der Ein-

Kommentiert [REDACTED]: Von welchem Zeithorizont spricht man bei den Finanzperspektiven? Konjunkturelle Schwankungen sollten im Grunde keine Auswirkungen auf den langfristigen Finanzhaushalt der IV haben.

Kommentiert [REDACTED]: Streichen oder sagen, welche Massnahmen der Reform AHV2030 sich wie auswirken würden. Für Streichung spricht, dass AHV2030 nach wie vor in Prüfstadium ist.

Kommentiert [REDACTED]: Was bedeutet das in Franken? Verschlechterung des Umlageergebnisses um mehrere 100 Mio. Franken innerhalb weniger Jahre?

Kommentiert [REDACTED]: Sind hierzu Massnahmen angedacht? In welche Richtung gehen sie?

Kommentiert [REDACTED]: Bitte erläutern, was darunter verstanden wird.

Kommentiert [REDACTED]: Wir teilen die Einschätzung, dass in Bezug auf Phasierung der anzugehenden Herausforderungen, mögliche Optionen und Wirksamkeit von Massnahmen noch viele Fragen unklar sind. Wir sprechen uns für die Durchführung einer vertieften RFA (Co-Finanzierung und Co-Leitung durch BSV/SECO) aus.



gliederung aus der Rente noch Optimierungsbedarf. Zudem seien einnahmenseitige Massnahmen erforderlich. Die Arbeitgeberverbände brachten zum Ausdruck, dass die bestehenden Massnahmen zur Unterstützung der Arbeitgeber nicht ausreichend bekannt seien und das Interesse der Arbeitgeber an deren Förderung gering sei. Insgesamt bestand bei den Workshops Einigkeit darüber, dass im Bereich der IV bei den jungen Versicherten sowie in finanzieller Hinsicht Handlungsbedarf besteht.

Vor diesem Hintergrund schlägt das EDI die in den nachfolgenden Kapiteln dargelegten Massnahmen zur weiteren Prüfung vor.

3.1 Massnahmen zur Fokussierung auf die Kernaufgaben der IV insbesondere mit dem Ziel, das Wachstum der Neurenten zu bremsen und den Austritt aus der Versicherung zu fördern

Aufgrund des in den letzten Jahren festgestellten starken Anstiegs der Neurenten bei jungen Versicherten zwischen 18 und 24 Jahren sowie der Rückmeldungen aus den Workshops legte das EDI bei der Prüfung von strukturellen Massnahmen den Fokus auf die jungen versicherten Personen.

Es zeigt sich, dass ein Teil der Kinder und Jugendlichen gefährdet ist, gesundheitliche Probleme insbesondere im Bereich der psychischen Gesundheit zu entwickeln. So gaben im Jahr 2022 85 Prozent der 11- bis 15-jährigen Kinder und Jugendlichen an, dass es ihnen gut oder ausgezeichnet ginge. 15 Prozent gelten allerdings als gefährdet, gesundheitliche und soziale Probleme wie Sucht, Gewalt oder psychische Belastungen zu entwickeln¹. Diese Tendenzen sind auch international feststellbar². Weil bei der medizinischen Versorgung ein Mangel besteht, besteht die Gefahr, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV die Erkrankung bereits so verfestigt ist, dass keine Eingliederungsfähigkeit mehr besteht und eine Rente gesprochen werden muss. Junge Personen einzugliedern, die eine Rente beziehen, erweist sich indes als sehr schwierig, da die Betroffenen keine berufliche Identität bilden können und sich in der Rentensituation eingerichtet haben. Der Handlungsbedarf bei der medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen (Knappheiten in der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung) wurde erkannt. Die Zuständigkeit für Massnahmen liegt allerdings bei den Kantonen, da die medizinische Versorgung in deren Kompetenz fällt³.

Die Entwicklung der Zugänge von jungen Versicherten zu Leistungen der IV wird vom BSV seit langem aufmerksam verfolgt. So meldeten sich 2023 rund 12'000 Personen im Alter von 13 bis 24 Jahren bei der IV an; dies entspricht gegenüber dem Jahr 2017 einer Zunahme von etwa 28 Prozent. Nach einer Anmeldung bei der IV werden die Betroffenen mit Massnahmen bei einer Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt, bevor eine Rente geprüft wird. 2023 erhielten 20'000 Jugendliche solche Massnahmen, 35 Prozent mehr als 2017. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Neurenten in dieser Altersgruppe um 56 Prozent auf 2800. Eine Mehrheit der Jugendlichen wies dabei eine psychische Erkrankung auf (2023: 64 % bei den Massnahmen, 70% bei den Neurenten, Tendenz seit Jahren steigend). Es zeigt sich, dass

¹ www.bag.admin.ch > Zahlen & Statistiken > Kinder- und Jugendgesundheit: Zahlen & Fakten

² Vgl. Bericht des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums, Psychische Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Kapitel für den Nationalen Gesundheitsbericht 2025, Fazit S. 25ff., Neuenburg 2024

³ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Motion 24.3398 «Versorgungssicherheit in der Kinder- und Jugendpsychiatrie», die das Parlament am 18.3.2025 an den Bundesrat überwiesen hat.

Kommentiert [REDACTED]: Wie ist die Einschätzung betr. ältere Versicherte?

Kommentiert [REDACTED]: Bitte präzisieren. Welche „Tendenz“ ist gemeint, war der Prozentsatz der gefährdeten Kinder und Jugendlichen vor z.B. 10 Jahren geringer?

Wir meinen, kürzlich vom BSV zur Kenntnis genommen zu haben, dass die Häufigkeit psychischer Erkrankungen insgesamt relativ stabil sei, aber die Inanspruchnahme von Leistungen zunimmt. Können Sie diese Einschätzung bestätigen?

Kommentiert [REDACTED]: So gemeint?

Kommentiert [REDACTED]: Wie ist dieser überproportionale Anstieg zu verstehen (35 vs. 28%)? Bedeutet dies, dass 2017 raschere Rentenentscheide ohne vorgängige Integrationsmassnahmen getroffen wurden?

Kommentiert [REDACTED]: Hilfreich wäre eine Angabe, wie sich die Gesamtpopulation der 13-24 Jährigen entwickelte.



dieser Trend 2024 weiter anhält. Die Verschlechterung der finanziellen Lage der IV ist nicht zuletzt auf diesen Anstieg zurückzuführen.

Mit der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen der WE IV wurden bereits eine Vielzahl von Massnahmen getroffen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Unter anderem wurde der Zugang zu den Massnahmen für junge Versicherte ausgebaut. Auch wurde mit Artikel 28 Absatz 1^{bis} IVG das Prinzip «Eingliederung vor Rente» weiter gestärkt, so dass eine Rente der IV erst zugesprochen beziehungsweise geprüft werden kann, wenn die Massnahmen zur Eingliederung ausgeschöpft sind. Die Massnahmen werden im Rahmen eines mehrjährigen Forschungsprogramms evaluiert⁴.

Erste Ergebnisse der Evaluation der WE IV zeigen, dass die Integrationsmassnahmen nach Artikel 14a IVG weiter optimiert werden sollten.⁵ Die beschriebene Zunahme von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung seit 2022 können teilweise auf die Änderung dieser Rechtsgrundlagen zurückgeführt werden. Die Wirkung dieser Massnahmen konnten aufgrund der noch fehlenden ausreichenden Datensätze noch nicht evaluiert werden.

Das EDI ist überzeugt, dass die Massnahmen der WE IV zwar geeignet, aber nicht ausreichend sind, um den Trend der steigenden Neurenten umzukehren. Die Departementsvorsteherin des EDI hat auch in den letzten Monaten die beiden IV-Stellen Graubünden und Waadt besucht, um sich vor Ort ein Bild der Situation zu machen mit dem Ziel, Massnahmen zu erarbeiten, die den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. Diese Gespräche haben bestätigt, wie wichtig es ist, jungen Menschen mit Unterstützung der IV eine berufliche Perspektive zu bieten. Dabei ist gerade die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren von grösster Bedeutung, da die IV als finale Versicherung im Sozialversicherungssystem konzipiert ist.

Aus Sicht des EDI muss deshalb ein Paradigmenwechsel bei Personen unter 25 Jahren mit einem Bündel von Massnahmen herbeigeführt werden. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Ergebnisse der Evaluation der WE IV sowie der erwähnten Workshops.

Konkret soll für die Zielgruppe der jungen Versicherten vertieft die Einführung einer Integrationsrente oder -leistung mit Begleitung analysiert werden, um eine Umkehr des Trends bei den Neurenten zu erreichen. Dabei soll auch die Möglichkeit der Befristung einer solchen Leistung, verbunden mit begleitender Unterstützung durch andere Akteurinnen und Akteure (behandelnde Ärztinnen und Ärzte, kantonale Angebote usw.) und weitere Anreize geprüft werden, um den Bezug einer Rente weniger attraktiv zu gestalten beziehungsweise den Ausstieg aus der Rente zu fördern. Die Anpassungen sollen sich nach Möglichkeit am bestehenden System orientieren. Je nach Ausgestaltung der Massnahmen wären grosse Auswirkungen auf die bestehenden Leistungen der IV (z.B. Taggelder, Massnahmen zur beruflichen Eingliederung) und anderer Sozialversicherungen zu erwarten, die ebenfalls geprüft werden müssen.

Die Begleitung der versicherten Person wie auch die Fallführung während den Massnahmen und der Rente ist ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor für das Gelingen der beruflichen Eingliederung. Diese sollen deshalb weiter verbessert und verstärkt werden. Auch soll die interdisziplinäre Abklärung der verschiedenen Fachpersonen in den IV-Stellen im Hinblick auf die funktionelle Leistungsfähigkeit der versicherten Personen gestärkt und intensiviert werden.

⁴ Vgl. Konzept zum vierten mehrjährigen Forschungsprogramm zur Invalidenversicherung 2023-2028, FoP4-IV unter www.bsv.admin.ch > Forschung und Evaluation

⁵ www.bsv.admin.ch > Forschung und Evaluation

Kommentiert [REDACTED]: Lässt sich das beziffern oder zumindest in ein Verhältnis mit dem Anstieg der Renten bei älteren Versicherten setzen?

Kommentiert [REDACTED]: D.h. man vergleicht bei den obigen Zahlen nicht Gleiches mit Gleichem - korrekt?

Kommentiert [REDACTED]: Link zur Studie funktioniert nicht

Kommentiert [REDACTED]: Experten sprechen in diesem Zusammenhang häufig von der Zielgruppe „Personen bis 30“. Zwischen 25 und 30 Jahren dürften ähnliche Problemstellungen vorhanden sein. Spricht etwas gegen eine Ausweitung auf „Personen unter 30 Jahren“?

Kommentiert [REDACTED]: Die Begriffe sind nicht klar definiert (vgl. auch Kommentar weiter oben, wo aber nur von Integrationsrente und -leistung die Rede ist). Versteht BSV Integrationsrente und -leistung als Synonyme? Und ergibt sich nicht aus dem Begriff „Integration“, dass die Leistung befristet auszugestalten ist?

Kommentiert [REDACTED]: Woran ist hier zu denken?



Nicht zuletzt sollen damit externe Gutachten möglichst verhindert werden. Diese beiden Massnahmen fokussieren auf alle Zielgruppen.

In die Überlegungen sollen auch Optimierungsmassnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie bei den Taggeldern einbezogen und allfällige Anpassungen aufeinander abgestimmt werden. Um die Eingliederungsbemühungen der IV gerade, aber nicht nur für junge Menschen mit psychischen Erkrankungen noch effektiver auszurichten, sollen die folgenden Optimierungen geprüft werden:

- Die besonders niederschweligen und noch nicht überall verankerten Integrationsmassnahmen sollen weiter ausgebaut und allenfalls länger zugesprochen werden können, da sie auf junge Menschen mit komplexen psychischen Erkrankungen ausgerichtet sind.
- Beim Zugang zu Aus- und Weiterbildungen wurden Lücken erkannt, deren Schliessung die Eingliederungschancen für junge und/oder gering qualifizierte oder gering verdienende Personen verbessern würden. Diese Anpassungen sollen auch die Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)⁶ zur Umschulung umsetzen.
- Die über die Jahre laufend angepassten Regelungen im Bereich der Taggelder sollen ebenfalls angepasst werden. Zum einen haben Abklärungen zusammen mit den Durchführungsstellen ergeben, dass Anpassungen auf Gesetzesstufe notwendig sind, um Rechtssicherheit aufgrund der unklaren Rechtsprechung des Bundesgerichts zu schaffen. Zum anderen sind Vereinfachungen im Taggeldsystem zu prüfen, die den heutigen Gegebenheiten im Bereich der Ausbildung und Erwerb besser Rechnung zu tragen.
- Die Koordination mit anderen Sozialversicherungen ist zu verbessern, um ungewollte Unterbrüche bei der finanziellen Unterstützung von Versicherten möglichst zu verhindern. Das BSV prüft zusammen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), ob Synergien an der Schnittstelle Arbeitsvermittlung genutzt werden können.

Die Auswirkungen möglicher Anpassungen können aktuell nicht eingeschätzt werden. Das EDI geht davon aus, dass die Massnahmen zu einer Reduktion der Kosten führen werden. Je nachdem, wie die Massnahmen ausgestaltet werden, könnte es sein, dass die Ausgaben bei den jungen Versicherten bis 25 Jahre beispielsweise für die Renten etwas gesenkt werden, die Ausgaben für Eingliederungsmassnahmen jedoch steigen. Mittelfristig ist jedoch anzunehmen, dass dank dieser Massnahmen weniger Renten ausbezahlt werden müssten und Renten ab dem 25. Lebensjahr reduziert werden können.

Vor diesem Hintergrund soll das EDI beauftragt werden, verschiedene Varianten einschliesslich der Kostenfolgen sowie die Auswirkungen auf andere Sozialversicherungen und die Kantone zu prüfen. Auch Anpassungen bei der Terminologie (z.B. Integrationsrente für junge Versicherte) sollen Gegenstand der Analysen sein, da dies die Haltung der betroffenen Personen positiv beeinflussen könnte.

3.2 Massnahmen zur Optimierung der Leistungen und Weiterentwicklung des Systems der IV

Zusätzlich zu den Massnahmen, die das Rentenwachstum senken und den Austritt aus der Versicherung fördern sollen, hat das EDI eine Vielzahl von Massnahmen geprüft, die der Optimierung der Leistungen und der Weiterentwicklung des Systems dienen. Aus Sicht des EDI sollte die Prüfung der nachfolgenden Massnahmen weiterverfolgt werden sollen:

⁶ EFK (2023), Evaluation von Umschulungsmassnahmen der Invalidenversicherung: Bundesamt für Sozialversicherungen. Kann abgerufen werden unter: www.efk.admin.ch > Berichte > Sozialversicherung und Altersvorsorge.

Kommentiert [REDACTED]: Angesichts der finanziellen Ausgangslage sollten alle Massnahmen zur Optimierung der Leistungen und Weiterentwicklung so ausgestaltet werden, dass sie mindestens kostenneutral ausfallen.



Ganze Rente nur bei fehlendem Erwerbseinkommen

Das stufenlose Rentensystem, das mit der WE IV eingeführt worden ist, wird noch zu wenig konsequent durchgeführt. Gemäss geltendem Recht erhält eine versicherte Person ab einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent eine ganze Rente. Es fragt sich, ob neu auch ein allfällig tatsächlich erzielt Erwerbseinkommen für die Berechnung des Invaliditätsgrads ab 70 Prozent berücksichtigt und die Rente dafür prozentgenau zwischen 70 und 99 Prozent ermittelt und ausbezahlt werden soll. Das Gesamteinkommen einer versicherten Person mit tatsächlichem Erwerbseinkommen bliebe dabei weiterhin höher als dasjenige einer versicherten Person ohne tatsächliches Erwerbseinkommen. Diese Massnahme führte zu Einsparungen, deren Höhe von der Ausgestaltung abhängen würde.

Verwertbarkeit der Resterwerbsfähigkeit bei fortgeschrittenem Alter

Die Verwertung der Resterwerbsfähigkeit wird bei zunehmendem Alter schwieriger. Das Bundesgericht verneint die Verwertbarkeit ab einem Alter von circa 62 bis 63 Jahren, falls zusätzliche einschränkende Faktoren erfüllt sind (z.B. eingeschränkte Arbeitsfähigkeit auch in angepassten Tätigkeiten, Ausbildung und Berufserfahrung, Umstellungsaufwand etc.). Eine Verneinung der Verwertbarkeit der Resterwerbsfähigkeit führt dabei immer zum Anspruch auf eine ganze Rente. Die bestehende Rechtsprechung beruht auf Einzelfällen und ist nicht sehr übersichtlich. Sie soll daher in eine einfach umsetzbare einheitliche Regelung überführt werden, um Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit für alle Fälle sicherzustellen. Je nach Ausgestaltung der Massnahme können Einsparungen oder Mehrausgaben resultieren.

Eingliederung vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente (Rechtsprechung 55/15)

Das Bundesgericht hat eine Rechtsprechung entwickelt, wonach die IV bei Personen, die zum Zeitpunkt der Verfügung über die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente das 55. Altersjahr vollendet haben oder eine Rentenbezugsdauer von mindestens 15 Jahren aufweisen, Eingliederungsmassnahmen durchzuführen hat, bevor die Rente aufgehoben werden kann. Derselbe Grundsatz gilt auch bei einer erstmaligen Zusprache einer Rente. Diese Rechtsprechung hat keine direkte Anknüpfung im IVG oder im Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) und widerspricht generell dem Grundsatz, dass Eingliederungsmassnahmen der Zahlung einer Rente vorgehen. Dies führt in der Praxis zu Schwierigkeiten und einer uneinheitlichen Anwendung. Deshalb soll eine einheitliche und einfach umsetzbare Regelung gefunden werden, die das Grundanliegen (Gewährung einer Übergangs- bzw. Anpassungsfrist für Personen, welche lange nicht mehr am Arbeitsmarkt tätig waren) aufnimmt. Je nach Ausgestaltung der Massnahme könnten Einsparungen oder Mehrausgaben resultieren.

Neue Leistung als Ersatz für die Leistungen Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag und Intensivpflegezuschlag

Das Thema selbstbestimmtes Leben und Wohnen von Menschen mit Behinderungen ist ein Thema, das im Rahmen von verschiedenen Geschäften angegangen und behandelt wird. Das EDI ist daran, die Leistungen der IV, die heute das selbstbestimmte Leben und Wohnen unterstützen sollen, grundlegend zu überdenken und die Schaffung einer neuen Leistung, welche die heutigen Leistungen Hilflosenentschädigung, Intensivpflegezuschlag und Assistenzbeitrag umfasst, zu prüfen. Im Rahmen dieser Neugestaltung sollen auch neue Instrumente zur Bedarfsermittlung entwickelt werden. Die neue Leistung soll ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und damit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK; SR 0.109) entsprechen. Diese Überlegungen stehen in sehr engem Zusammenhang mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Inklusionsinitiative.

Kommentiert [REDACTED]: Wie ist das zu verstehen? Die Regelung ist doch im Grunde klar.



Geplant ist, die neue Leistung modular aufzubauen, um die Bedürfnisse idealerweise über die gesamte Lebensspanne abzudecken (keine Unterscheidung zwischen Minderjährigen, Erwachsenen und Personen im AHV-Alter) und die spezifischen Bedürfnisse aller Behinderungsarten zu berücksichtigen. Überprüft werden soll auch die Auszahlung der Leistung nur zu Hause und nicht in Heimen. Damit einher sollen substantielle administrative Erleichterungen beim Teil Assistenzbeitrag gehen. Im Weiteren müssen unter anderem die Frage des Exports, die Koordination mit den anderen Sozialversicherungen (u.a. Ergänzungsleistungen, Krankenversicherung, Unfallversicherung) sowie Finanzierungsfragen geklärt werden. Ebenso soll die Terminologie (Ausdruck «Hilflosenentschädigung») geprüft werden. Insgesamt handelt es sich um sehr komplexe Fragestellungen, die zusammen mit den betroffenen Bundesämtern, Kantonen, Durchführungsstellen und Behindertenorganisationen geklärt werden müssen.

Vor der allfälligen Einführung der neuen Leistung wird es aus Sicht des EDI notwendig sein, diese im Rahmen eines Pilotversuchs zu testen. Dabei sollen die Machbarkeit wie auch die finanziellen Auswirkungen geprüft werden. Da die bestehende Regelung zu Pilotversuchen im IVG nicht anwendbar ist, muss hierfür im IVG eine spezifische Grundlage geschaffen werden. Damit der Pilotversuch zeitnah durchgeführt werden kann, soll diese rechtliche Grundlage in den indirekten Gegenvorschlag zur Inklusionsinitiative integriert werden. Der Entwurf der Vernehmlassungsvorlage, der nach Beschluss des Bundesrates vom 20. Dezember 2024 (EXE 2024.2636) in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erarbeitet worden ist, befindet sich aktuell in der Ämterkonsultation.

Die allfällige Einführung einer solchen Leistung soll sodann aufgrund der Pilotphase nicht in die kommende IV-Revision aufgenommen werden, sondern Teil einer späteren IV-Revision sein.

Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Kostenschätzungen vorgenommen werden. Die Leistung soll jedoch so ausgestaltet werden, dass sie nach Möglichkeit kostenneutral umgesetzt werden kann.

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Höchstpreise bei Diätmitteln

Mit der WE IV wurden unter anderem die Leistungen bei Geburtsgebrechen an die Kriterien der Krankenversicherung angepasst. Liegt ein Geburtsgebrechen gemäss Artikel 13 IVG vor, übernimmt die IV in der Praxis bis zum 20. Altersjahr die Kosten für medizinisch notwendige Diätmittel (z.B. lebenswichtige Aminosäurepulver bei Phenylketonurie). Das BSV hat im Rahmen der Umsetzung der WE IV die zu vergüteten Diätmittel ähnlich wie Arzneimittel hinsichtlich der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft und in der Diätmittelliste des BSV für die entsprechende Indikation erfasst. Die Liste der Diätmittel wird ohne Nennung der Preise veröffentlicht.

Dabei hat sich gezeigt, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Diätmittelvergütung nicht eindeutig geregelt sind. Insbesondere fehlt eine gesetzliche Grundlage, um Höchstpreise für die der Behandlung dienenden Mittel festzulegen und diese zu veröffentlichen – dies im Gegensatz zu den Arzneimitteln für Geburtsgebrechen (Art. 14^{ter} Abs. 5 IVG) und den Hilfsmitteln (Art. 21^{quater} Abs. 1 Bst. c IVG). Die Umsetzung des Wirtschaftlichkeitskriteriums kann so nicht vollumfänglich gewährleistet werden.

Die finanziellen Auswirkungen können derzeit nicht beziffert werden. Die erhöhte Transparenz und die Stärkung der Verhandlungsposition des BSV dürften sich grundsätzlich jedoch positiv auf die Preisentwicklung auswirken.



Terminologie

Im Bericht in Erfüllung des Postulats SGK-S 20.3002 «Sprachliche Modernisierung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung» (EXE 2023.2079) stellt der Bundesrat in Aussicht, dass im IVG die Ausdrücke «Kinderrente» «Invalidität», «Hilflosigkeit», «Behinderte(r)», «Gebrechen» / «Geburtsgebrechen», «Missbildung», «geistige» Beeinträchtigung, «Leiden» und «Sinnesschädigung» vertieft im Hinblick auf sinnvolle Ersatzausdrücke geprüft werden, wenn bei künftigen Gesetzgebungsprojekten Bestimmungen materiell zur Diskussion stehen, die einen oder auch mehrere dieser Ausdrücke enthalten. Ist es sinnvoll und möglich, wird ein adäquater Ersatzausdruck vorgeschlagen.

Da die Themen der neuen IV-Revision noch nicht verbindlich festgelegt sind, ist noch nicht abschliessend geklärt, welche Ausdrücke vertieft analysiert und gegebenenfalls ersetzt werden sollen. Da mehrere Massnahmen im Bereich der Rente die Invaliditätsgradbemessungen und damit den Ausdruck «Invalidität» tangieren, soll mindestens dieser Ausdruck vertieft geprüft werden. Im Rahmen einer späteren IV-Revision wird anlässlich der Arbeiten zur neuen Leistung im Bereich des selbstbestimmten Wohnens der Ausdruck «Hilflosenentschädigung» zur Disposition stehen.

Die Arbeiten sollen zusammen mit den Zentralen Sprachdiensten der Bundeskanzlei (BK) erfolgen.

3.3 Einnahmenseitige Massnahmen

Die Abklärungen haben gezeigt, dass die Massnahmen zur Fokussierung der IV auf ihre Kernaufgaben mit dem Ziel, das Wachstum der Neurenten zu bremsen und den Austritt aus der Versicherung zu fördern, sowie die Optimierungsmassnahmen nicht ausreichen werden, um die finanzielle Situation zu entspannen. Im Rahmen der Prüfung finanzieller Massnahmen wurden die folgenden vier Ziele identifiziert: Sicherung der Liquidität, Vermeidung von Solvenzproblemen, Einleiten der Entschuldung und Vermeidung neuer Schulden durch einen Interventionsmechanismus. Mit den nachfolgenden Massnahmen könnten diese Ziele erreicht werden. Diese Massnahmen müssen in der Folge weiter vertieft geprüft werden.

Modernisierung des Bundesbeitrags

Seit 2014 wird der Bundesbeitrag an die IV unabhängig von den Ausgaben der Versicherung festgelegt. Die derzeitige Berechnungsregel für den Bundesbeitrag sieht vor, dass dieser proportional zu den Einnahmen aus der Mehrwertsteuer (MWST) des Bundes wächst, zuzüglich der Korrektur durch einen sogenannten Diskontfaktor (Art. 78 IVG). Auf diese Weise sollte gewährleistet werden, dass das Wachstum des Bundesbeitrages an die IV das exogene Wachstum der Ausgaben der IV für Rentenleistungen widerspiegelt. Mit dem Fokus auf den Renten wurde indessen den anderen Leistungen zu wenig Rechnung getragen. Die Ausgaben für andere Leistungen der IV, beispielsweise die medizinischen Massnahmen bei Kindern, wuchsen in den letzten 20 Jahren deutlich stärker als der Bundesbeitrag.

Die Berechnungsregel für den Bundesbeitrag soll deshalb modernisiert werden. Dabei soll die Grundstruktur der heutigen Berechnungsregel beibehalten werden. Neu soll jedoch berücksichtigt werden, dass neben den Rentenleistungen, deren Ausgaben lediglich rund zwei Drittel der Gesamtausgaben der IV ausmachen, auch andere Ausgaben berücksichtigt werden.

Zusätzlich soll die neue Berechnungsregel deutlich einfacher und transparenter sein als die bisherige. Der Bundesbeitrag soll weiterhin mit den MWST-Einnahmen zuzüglich eines Diskontfaktors wachsen.



Eine Anpassung der Berechnungsformel für den Bundesbeitrag verändert zwangsläufig die künftige Entwicklung des Bundesbeitrages, wobei das BSV mit einem leichten Anstieg rechnet. Zur allfälligen Gegenfinanzierung dieser Mehrausgaben könnte eine moderate Erhöhung der Tabak- und/oder der Spirituosensteuer geprüft werden.

Unbefristete Zusatzfinanzierung zur Sicherstellung der langfristigen Liquidität der IV

Neben Verbesserungen bei der (Wieder-)Eingliederung kann eine unbefristete Zusatzfinanzierung dazu beitragen, das langfristige finanzielle Gleichgewicht der IV wiederherzustellen. Das BSV hat eine breite Prüfung von möglichen Finanzierungsquellen für die IV durchgeführt, darunter auch einen Transfer aus dem EO-Fonds oder die Erhöhung von Steuern auf Tabak, Bier und Spirituosen. Am Ende haben sich die klassischen Finanzierungsquellen Lohnbeiträge und MWST als einzige praktikable und daher weiterzuerfolgende Alternativen herauskristallisiert.

Eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,1 Prozentpunkte würde heute Mehreinnahmen von rund 450 Millionen Franken generieren. Eine Erhöhung der MWST um 0,1 Prozentpunkte würde heute rund 350 Millionen Franken einbringen. Das erwartete Ausgabenwachstum der IV liegt nahe beim erwarteten gesamtwirtschaftlichen Wachstum, und somit auch nahe beim Wachstum der Lohnbeiträge und der MWST-Einnahmen. Dadurch würde ein heute entsprechend dem Finanzierungsbedarf festgelegter Satz auch in Zukunft den zusätzlichen Finanzierungsbedarf der IV sicherstellen.

Zu beachten ist, dass die Überlegungen und Diskussionen zur Zusatzfinanzierung in der IV eng mit den Diskussionen in der AHV bezüglich der Finanzierung der 13. AHV-Rente respektive der AHV2030-Reform abgestimmt werden müssen, weil in diesem die gleichen Finanzierungsquellen Lohnbeiträge und MWST zur Debatte stehen.

3.4 Umsetzung der Motion 22.4256 «Entschuldung der Invalidenversicherung. Rückzahlung des Darlehens an die AHV»

Das BSV hat die verschiedenen Entschuldungsoptionen in den letzten 6 Monaten mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) auch vor dem Hintergrund der weiter eingetrübten finanziellen Aussichten vertieft. Hierbei hat sich die Rückzahlung der IV-Schulden durch befristete und zweckgebundene Mehreinnahmen als die Variante mit den wenigsten Nachteilen herauskristallisiert.

Befristete und zweckgebundene Mehreinnahmen zur Rückzahlung der IV-Schulden an den AHV-Fonds

Der Schuldenstand der IV beim AHV-Ausgleichsfonds verharrt seit 2018 bei 10,3 Milliarden Franken. Seit dem Auslaufen der temporären Zusatzfinanzierung durch die MWST (2011-2017) erfolgte keine Schuldentrückzahlung mehr, weil der Stand der flüssigen Mittel und Anlagen 50 Prozent einer Jahresausgabe der IV nicht überstieg (vgl. Art. 79 Abs. 2 IVG). Da die Verzinsung der IV-Schuld unter der Rendite des AHV-Anlageportfolios liegt und eine Unsicherheit in Bezug auf die Rückzahlung respektive den Zeitpunkt der Rückzahlung der IV-Schuld besteht, stellt diese auch für die AHV eine Belastung dar.

Für die Umsetzung der Motion 22.4256 SGK-S «Entschuldung der Invalidenversicherung. Rückzahlung des Darlehens an die AHV» hat das Parlament keine konkreten Varianten und Massnahmen vorgesehen. Die möglichen Optionen haben sich seit Sommer 2024 weiter verringert. So ist etwa eine Übernahme der Schulden durch den Bund, wie es dem Wortlaut der Motion entsprechen würde, nicht mit der Schuldenbremse vereinbar. Ein rasches Anstossen der Entschuldung über eine Absenkung der Zielgrösse für die flüssigen Mittel und Anlagen

Kommentiert [REDACTED]: Es sollte eine Reform angestrebt werden, mit der keine unbefristete Zusatzfinanzierung nötig ist. Lohnbeiträge und/oder MWST-Sätze werden schon zur Sicherstellung der AHV-Finanzierung signifikant erhöht werden müssen.

Kommentiert [REDACTED]: Bitte ergänzen: Welche Gründe sprechen gegen die verworfenen Finanzierungsquellen?

Kommentiert [REDACTED]: Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen unterschiedlicher Finanzierungsmaßnahmen für die AHV werden vom BSV derzeit ja in zwei Studien (Literaturstudie, Modellstudie) untersucht. Die Ergebnisse dieser beiden Studien sollten auch im Kontext der vorliegenden Revision von Nutzen sein.



der IV auf mindestens 30 Prozent der jährlichen Ausgaben wurde geprüft, aber nicht weiterverfolgt, da eine Absenkung unter 50 Prozent von Compenswiss abgelehnt wird. Die Beibehaltung des Status quo wurde abgelehnt, da sie auch erhebliche Risiken für die AHV mit sich bringt, insbesondere bei einer gleichzeitigen Verzögerung des Entschuldungsprozesses der IV und der Finanzierungsvorlage zur 13. AHV-Rente.

Je länger mit der Finanzierung gewartet wird, umso teurer wird es, den Fondsstand wieder auf 50 Prozent (IV) anzuheben.

Für einen nachhaltigen und verbindlichen Entschuldungsplan sind befristete Zusatzeinnahmen (Lohnbeiträge oder MWST), die zweckgebunden für den Schuldenabbau verwendet werden, anzustreben. Wenn beispielsweise die Lohnbeiträge um 0,2 Prozentpunkte (je 0,1 Prozentpunkte für Arbeitgeber und Versicherte) angehoben werden, könnten die Schulden innerhalb von circa zehn Jahren zurückbezahlt werden.

Die Zusatzfinanzierung wäre an die Bedingung zu knüpfen, dass neue Leistungen gegenfinanziert werden müssen. Für die Phase der Entschuldung müsste zudem die Entschuldungsregel gemäss Artikel 22 des Ausgleichsfondsgesetzes (SR 830.2) angepasst werden.

Mit einem solchen verbindlichen Entschuldungsplan könnte die Risikoprämie auf dem Schuldzins gesenkt werden, was die IV-Rechnung entlasten und die Erreichung der Mindestanforderung des IV-Kapitalfonds (Art. 79 Abs. 2 IVG) erleichtern würde.

Interventionsmechanismus zur Verhinderung einer erneuten Verschuldung

Ergänzend zur ausreichenden Grundfinanzierung der IV und der Entschuldung soll ein Interventionsmechanismus den nachhaltigen Finanzierungs- und Entschuldungsplan ergänzen.

Mit einer flankierenden Fiskalregel soll sichergestellt werden, dass das Sozialwerk auch mittel- bis langfristig keine neuen Schulden aufbaut. Ein solcher Automatismus könne beispielsweise eine Erhöhung der Lohnbeiträge vorsehen, sobald die IV in zwei aufeinanderfolgenden Jahren in der Jahresrechnung Umlagedefizite verzeichnen würde. Die genaue Ausgestaltung des Mechanismus müsste noch präzisiert werden.

4. Weiteres Vorgehen

Das EDI wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ämtern die in Kapitel 3 aufgeführten Massnahmen weiter zu prüfen und die Prüfergebnisse sowie die Leitlinien der neuen IV-Revision dem Bundesrat bis Ende Februar 2026 in einem weiteren Aussprachepapier zu unterbreiten. Die Arbeiten sollen nicht zuletzt wegen des Finanzbedarfs in enger Abstimmung mit den Gesetzgebungsarbeiten zur nächsten Reform der AHV (AHV2030) erfolgen.

5. Ämterkonsultation

Im Rahmen der Ämterkonsultation wurden die mitinteressierten Stellen des EJPD (BJ, SEM), des EFD (EFV, EPA, ESTV, ZAS, EFK), des WBF (SBFI, SECO) sowie alle Generalsekretariate und die Bundeskanzlei begrüsst.

...

Kommentiert [REDACTED]: Bitte auch angeben, welche Mehrwertsteuer-Erhöhung hierfür erforderlich wäre.

Kommentiert [REDACTED]: Um finanzielle Probleme mit einer Erhöhung der Lohnbeiträge zu beheben, braucht es im Grunde keinen Interventionsmechanismus. Wir sehen das Potenzial einer solchen Regelung darin, dass damit allfällige Reformblockaden überwunden werden können. Damit ein Interventionsmechanismus diese Wirkung entfalten kann, ist aber zwingend eine Opfersymmetrie anzustreben, d.h. es braucht neben einnahmeseitigen Massnahmen auch ausgabeseitige Massnahmen.

Kommentiert [REDACTED]: Das spricht dafür, spätestens Mitte 2026 die Vernehmlassung zu eröffnen.



Wir bitten Sie, vom Aussprachepapier Kenntnis zu nehmen und dem Beschlussdispositiv zuzustimmen.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Elisabeth Baume-Schneider

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Medienmitteilung (folgt)

Zum Mitbericht an:

alle anderen Departemente und BK

Von: [REDACTED] [SECO](#)
An: [REDACTED] [BSV](#)
Cc: [REDACTED] [SECO](#); [REDACTED] [SECO](#); [REDACTED] [BSV](#)
Betreff: AW: Amterkonsultation: "Neue Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung: Zwischenstand bei den Prüfaufträgen und weiteres Vorgehen"
Datum: Donnerstag, 15. Mai 2025 16:21:43
Anlagen: [BRB EDI 2025xxxx Neue Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung_ Zwischenstand bei den Prüfaufträgen_SECO.docx](#)
[AsP EDI 2025xxxx Neue Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung_ Zwischenstand bei den Prüfaufträgen und weiter_SECO.docx](#)

Liebe [REDACTED]

Wir danken Ihnen für die Übersicht über den Zwischenstand bei den Prüfaufträgen und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Anlässlich des letzten Aussprachepapiers tauschten wir uns über mögliche Ansatzpunkte aus, wie junge Versicherte vermehrt mit Integrationsmassnahmen anstelle von Rentenzusprachen unterstützt werden können. Es freut uns, dass dieser Ansatz («Einführung einer Integrationsleistung») nun vertieft geprüft werden soll. Wir fragen uns aber, ob die Altersgruppe («bis 25 Jahre») nicht etwas zu eng gefasst ist. 26-30jährige haben ebenfalls noch ein langes Berufsleben vor sich und könnten davon auch profitieren. Im Dokument anbei finden Sie eine ganze Reihe von weiteren Kommentaren und Fragen. Wir danken Ihnen für deren Berücksichtigung resp. Beantwortung.

Darüber hinaus haben wir die folgenden Anliegen:

Antrag 1: Eröffnung der Vernehmlassung bis Mitte 2026:

Wir entnehmen dem AsP, dass sich die finanzielle Entwicklung der IV seit dem letzten AsP nicht verbessert hat. Auf Basis der jüngsten Zahlen erscheint aktuell ein Szenario am wahrscheinlichsten, das in der Nähe des Negativ-Szenarios von November 2024 liegt. Daraus schliessen wir, dass bereits in wenigen Jahren Umlagedefizite in Höhe von mehreren 100 Millionen Franken drohen und entsprechend – trotz der erst vor Kurzem in Kraft getretenen Revision Weiterentwicklung der IV – ein hoher Handlungsdruck besteht. Gemäss Ziffer 3 des Beschlussdispositivs soll das EDI dem Bundesrat bis Februar 2026 weitere Ergebnisse der Abklärungen unterbreiten und die Leitlinien zur nächsten Reform unterbreiten. Angesichts des unbestrittenen Handlungsbedarfs beantragen wir, dass im Beschlussdispositiv festgelegt wird, wann die Vernehmlassung eröffnet werden soll. Sie weisen im AsP darauf hin, dass die weiteren Arbeiten mit jenen zur nächsten Reform zur AHV (AHV2030) zu koordinieren sind. Da die Vernehmlassung zur AHV2030 voraussichtlich Ende 2025 eröffnet wird, sollte u.E. angestrebt werden, die Vernehmlassung zur nächsten IV-Reform bis spätestens Mitte 2026 zu eröffnen.

Antrag 2: Verzicht auf unbefristete Zusatzfinanzierung:

Ziff. 2.3 des Beschlussdispositivs sieht vor, dass als einnahmenseitige Massnahme eine unbefristete Zusatzfinanzierung der IV geprüft werden soll. Wir lehnen dies aus zwei Gründen ab. Erstens wird bereits die Sicherstellung der AHV-Finanzierung in absehbarer Zukunft deutliche Mehrbelastungen (Mehrwertsteuer und/oder Beitragssätze) erfordern. Weitergehende Erhöhungen sind zur Wahrung der Standortattraktivität wann immer möglich zu vermeiden. Zweitens ist es verfrüht, sich im aktuellen Stadium auf eine unbefristete Zusatzfinanzierung festzulegen. Die Abschätzung der Wirksamkeit der unter Ziffer 2.1 vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion der Neurenten steht noch aus. Als Zielsetzung sollte eine Reform angestrebt werden, die keine unbefristete Zusatzfinanzierung erfordert.

Antrag 3: Nachreichen eines ausgefüllten Quick Checks:

Wir bitten Sie, uns (SECO) vor Eröffnung des MB-Verfahrens einen ausgefüllten [Quick Check](#) zur Prüfung zuzustellen und diesen anschliessend den MB-Unterlagen beizulegen. Mit dem Quick-Check werden die Auswirkungen von Vorhaben des Bundes und die weiteren RFA-Prüfpunkte zu einem frühen Zeitpunkt grob abgeschätzt und aufgezeigt. Es handelt sich um ein verbindliches Instrument, das im Rahmen der ersten Ämterkonsultation zu einem Rechtssetzungsprojekt auszufüllen und beizulegen ist (siehe RFA-Richtlinien des Bundesrates). Gerade im Kontext von komplexen Reformen, die eine ganze Bandbreite von Zielen und Massnahmen umfassen, ist der Quick Check von besonderem Nutzen. Er dient nicht zuletzt dazu, frühzeitig den Bedarf und den Umfang einer RFA zu bestimmen (vgl. hierzu den folgenden Antrag 4).

Antrag 4: Durchführung einer vertieften RFA (zusammen mit dem SECO) im Hinblick auf die Vernehmlassung:

Auf Grundlage des neuen AsP ist die Stossrichtung der nächsten Reform für uns besser nachvollziehbar als noch anlässlich des AsP vom letzten November. Allerdings fällt es uns nach wie vor schwer, die konkreten Eigenschaften und Auswirkungen (z.B. Wirksamkeit in Bezug auf Senkung der Neurenten, Kostenfolgen, unerwünschte Nebenwirkungen etc.) der zur Vertiefung vorgesehenen Massnahmen abzuschätzen. Aus den Ausführungen geht auch nicht immer hervor, welche Optionen bestehen oder weshalb genannte Handlungsalternativen (z.B. betreffend Zusatzfinanzierung) nicht weiterverfolgt werden sollen. Unstrittig ist, dass die Revision insgesamt eine grosse volkswirtschaftliche Tragweite hat. Aus unserer Sicht ist die frühzeitige Durchführung einer vertieften Regulierungsfolgenabschätzung angezeigt. Wie Sie vermutlich bereits wissen, sind für vertiefte RFAs die federführende Verwaltungseinheit und das SECO gemeinsam verantwortlich. Die Analyse wird an einen verwaltungsexternen Auftragnehmer vergeben und die Resultate werden in einem separaten RFA-Bericht veröffentlicht. Die Erfahrung zeigt, dass vertiefte RFAs – gerade auch für das federführende Amt – einen wertvollen Beitrag zur Problemanalyse und Evaluation von Handlungsoptionen sowie zur Erstellung des erläuternden Berichtes leisten können. Wir bitten Sie, mit unserer RFA-Expertin Uschi Anthamatten ([seco.admin.ch](#)) diesbezüglich Kontakt aufzunehmen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Von: [bsv.admin.ch](#)

Gesendet: Donnerstag, 8. Mai 2025 16:08

An: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _EDA-GS
Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-
ejpd.admin.ch>; _BJ-Info (Postmaster) <info@bj.admin.ch>; _SEM-Gever
<gever@sem.admin.ch>; _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-
vbs.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _EFV-
Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever
<gever@epa.admin.ch>; _ESTV-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@estv.admin.ch>;
_EFK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@efk.admin.ch>; _ZAS-direction
<direction@zas.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _SBFI-GQS
Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _SECO-GeKo
Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _GS-UVEK-Registatur <registatur@gs-
uvek.admin.ch>; _GSEDI-EBGB <ebgb@gs-edi.admin.ch>; _BAG-Direktionsgeschäfte

<direktionsgeschaefte@bag.admin.ch>; _BFS-Aemterkonsultationen
<Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch>; _OAK-BV-Sekretariat <sekretariat@oak-bv.admin.ch>
Cc: _BSV GL-Mitglieder <BSVGL-Mitglieder@bsv.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-BRGe
<Aemterkonsultation-BRGe@gs-edi.admin.ch>; _BSV-Direktionsstab
<Direktionsstab@bsv.admin.ch>; [REDACTED] BSV [REDACTED]@bsv.admin.ch>
Betreff: Ämterkonsultation: "Neue Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung:
Zwischenstand bei den Prüfaufträgen und weiteres Vorgehen"

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf des Aussprachepapiers «Neue Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung: Zwischenstand bei den Prüfaufträgen und weiteres Vorgehen». Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

Donnerstag, 15. Mai 2025.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:

Bundesamt für Sozialversicherungen, [REDACTED] 058 46 [REDACTED]
[REDACTED]@bsv.admin.ch.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Bundesamt für Sozialversicherungen, [REDACTED] 058 46 [REDACTED]
[REDACTED]@bsv.admin.ch.

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

[REDACTED]

Beilagen:

- 01 Inhaltsübersicht
- 02 Aussprachepapier
- 03 Beschlussdispositiv

[REDACTED]

Bereich Gesetzgebung und Recht

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld IV

Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 46 [REDACTED]
[REDACTED]@bsv.admin.ch

www.bsv.admin.ch

Diese Mitteilung ist nur für die Verwendung durch beabsichtigte Empfänger/Empfängerinnen bestimmt und bezieht sich ausschliesslich auf uns dargestellte Sachverhalte. Sie kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Falls Sie nicht der richtige Adressat / die richtige Adressatin sind, informieren Sie bitte umgehend den Absender / die Absenderin und vernichten Sie diese Mail einschliesslich allfälliger Anhänge.

Ce message s'adresse uniquement au(x) destinataire(s) voulu(s) et se réfère exclusivement aux faits qui nous ont été exposés. Il peut contenir des informations confidentielles ou protégées juridiquement. Si vous n'en êtes pas le destinataire véritable, veuillez en aviser immédiatement l'expéditeur et effacer définitivement ce courriel et ses annexes éventuelles.

Questa comunicazione è ad uso esclusivo del destinatario/dei destinatari e si riferisce unicamente alla descrizione dei fatti pervenutaci. Il suo contenuto può avere carattere confidenziale e/o essere giuridicamente tutelato. Nel caso in cui aveste ricevuto questo messaggio per errore, siete pregati di cancellarlo unitamente agli eventuali allegati e di informare immediatamente il mittente.

This message is to be used only by the intended recipient(s) and refers exclusively to the matters presented to us. It may contain confidential and/or legally protected information. If you are not the correct addressee please inform the sender immediately and destroy this e-mail including any attachments.



CH-1211 Genf 2, ZAS, Direktion

Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

@bsv.admin.ch


Ihre Referenz: Ämterkonsultation - Neue Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung: Zwischenstand bei den Prüfaufträgen und weiteres Vorgehen

Unserer Referenz: Adrien Dupraz / Markus Odermatt

Bearbeitet von: DS-Rechtsdienst

Genf, den 13. Mai 2025

Ämterkonsultation - Neue Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung: Zwischenstand bei den Prüfaufträgen und weiteres Vorgehen

Sehr geehrt 

Wir haben vom Aussprachepapier «Neue Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung: Zwischenstand bei den Prüfaufträgen und weiteres Vorgehen» Kenntnis genommen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zum Thema der Eingliederung vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente (Rechtsprechung 55/15) unter Punkt 3.2 erlauben wir uns folgende Bemerkung:

Bei Rentenbezügern bzw. Rentenbezügerinnen ohne Wohnsitz und Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind wegen fehlender Versicherteneigenschaft grundsätzlich keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen zu prüfen bzw. durchzuführen. Die Rente wird somit ohne Durchführung von Eingliederungsmassnahmen herabgesetzt oder aufgehoben (Rz. 5508 des Kreisschreibens über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung (KSIR)).

Falls die Eingliederungsfrage vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente – ob in der jetzigen Form der bundesgerichtlichen Rechtsprechung oder in einer anderen Form – auf Gesetzesebene kodifiziert werden sollte, wäre in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass die Prüfung und Durchführung von Eingliederungsmassnahmen an die Versicherteneigenschaft im Sinne von Art. 8 ff. IVG geknüpft ist.

Freundliche Grüsse

Zentrale Ausgleichsstelle

Adrien Dupraz
Direktor

Kopie an: Sabine D'Amelio-Favez, Direktorin EFV, Bern



Bundesratsbeschluss vom [tt. Monat jjjj]

Neue Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung: Zwischenstand bei den Prüfaufträgen und weiteres Vorgehen

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDI vom [tt. Monat jjjj],
aufgrund der Beratung

wird beschlossen:

1. Vom Aussprachepapier wird Kenntnis genommen.

2. Das weitere Vorgehen wird wie folgt festgelegt:

2- Das EDI wird beauftragt, im Rahmen der Arbeiten zur nächsten AHV-Reform (AHV2030), im Hinblick auf die Erarbeitung einer künftigen Revision der IV, die folgenden Themen zu vertieft abzuklären, und dem Bundesrat bis Ende Februar 2026 Bericht zu erstatten:

2.1 Massnahmen insbesondere für junge Versicherte bis 25 Jahre mit dem Ziel, das Wachstum der Neurenten zu bremsen und den Austritt aus der Versicherung zu fördern, unter anderem:

- Einführung einer Integrationsrente oder -leistung
- Verstärkung der Fallführung
- Verstärkung der interdisziplinären Abklärung
- Optimierungen in der Aus- und Weiterbildung

-2.1 Vereinfachung und Klärung im Bereich des Taggeldes

2.2 Massnahmen zur Optimierung der IV-Leistungen und Weiterentwicklung des Systems der IV:

- Ausrichtung einer ganzen Rente der IV nur bei fehlendem Erwerbseinkommen
- Klärung der Grundlagen zur Frage der Verwertbarkeit der Restverwerbsfähigkeit und bei der Eingliederung vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bei Personen ab 55 Jahren

-2.2 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Höchstpreise bei Diätmitteln.

2.3 Einnahmenseitige Massnahmen zur Stabilisierung der IV:

- Modernisierung des Bundesbeitrags einschliesslich der Gegenfinanzierung der Mehrkosten für den Bund

-2.3 Unbefristete Zusatzfinanzierung der IV zur langfristigen Stabilisierung der IV (Erhöhung der Lohnbeiträge oder der Mehrwertsteuer).

2.4 Umsetzung der Motion 22.4256 «Entschuldung der Invalidenversicherung. Rückzahlung des Darlehens an die AHV».

Kommentiert [REDACTED]: Pas nécessaire de rappeler le thème de l'affaire.

Kommentiert [REDACTED]: Cf. modèle classeur rouge: <https://intranet.bk.admin.ch/bk-intra/de/home/dl-koordination-bund/richtlinien-fuer-bundesratsgeschaefte/vorlagen-bundesratsgeschaefte.html#:~:text=Aussprachepapier%3B%20Beschlussdispositiv>



- ~~— Befristete und zweckgebundene Mehreinnahmen (Lohnbeiträge oder Mehrwertsteuer)~~
- ~~— Einführung eines Interventionsmechanismus zur Verhinderung einer erneuten Verschuldung~~

~~3. Die Ergebnisse der Abklärungen und die Leitlinien der neuen IV-Revision sind dem Bundesrat bis spätestens Ende Februar 2026 zu unterbreiten. Die Arbeiten sind mit den Arbeiten zur nächsten Reform der AHV (AHV2030) zu koordinieren.~~

Kommentiert [REDACTED]: Selon le modèle du classeur rouge, die Arbeiten sollen kurz dargelegt werden. Je vous propose éventuellement de ne garder que les points « titres » des ch. 2.1 ss, et de biffer tous les éléments avec un tiret. Ces derniers sont expliqués clairement dans le BRA. Le BRB est la *décision* du CF, alors que le BRA donne les éléments techniques/spécifiques qui argumentent la décision.

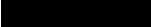


P.P. CH-3003 Bern, ESTV, DS

Par voie électronique

Office fédéral des assurances sociales
A l'attention de Mme Nicole Schwager

@bsv.admin.ch

Votre référence: 
Votre communication du 8 mai 2025
Notre référence: PAR

Berne, 15 mai 2025

Consultation des offices «Neue Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung: Zwischenstand bei den Prüfaufträgen und weiteres Vorgehen»

Mesdames et Messieurs

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position dans le cadre de la consultation des offices citée sous rubrique. Nous saisissons volontiers cette occasion pour vous faire part de ce qui suit :

Nous vous prions d'adapter le Aussprachepapier (chiffre 3.3, p. 9, 2. Abschnitt unter dem Titel « Unbefristete Zusatzfinanzierung zur Sicherstellung der langfristigen Liquidität der IV») comme suit :

(...) Eine **lineare** Erhöhung der MWST um 0,1 Prozentpunkte würde heute rund **380 350**-Millionen Franken einbringen. (...)

Begründung:

Die Schätzung von 380 Millionen basiert auf den aktuellen Einnahmenschätzungen, welche die ESTV im Rahmen der Schätzungen für den Voranschlag 2026 und Finanzplan 2027 – 2029 zuhanden der EFV vorgenommen hat. Die 380 Millionen entsprechen dabei dem (gerundeten) Schätzwert für 2025 sowohl für das unbefristete FABI-Promille (ehem. FinÖV-Promille) als auch für das befristete FABI-Promille (1.1.2018 bis längstens 31.12.2030).

Par avance, nous vous remercions de tenir compte de nos suggestions. [REDACTED]
[REDACTED] (téléphone : 058 465 [REDACTED] e-mail : [REDACTED]@estv.admin.ch) se tient volontiers à
votre disposition pour tout renseignement complémentaire ou demande de précisions.

Meilleures salutations

Tamara Pfammatter
Directrice



CH-3003 Bern

EFV; wid

POST CH AG

Per Mail
Bundesamt für Sozialversicherungen
Herr Stéphane Rossini, Direktor
[REDACTED]
Recht IV

Aktenzeichen: 425.21-1/12/2
Bern, 15. Mai 2025

Neue Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung: Zwischenstand bei den Prüfaufträgen und weiteres Vorgehen

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrt [REDACTED]

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Gemäss aktuellen Prognosen scheint sich das schlechteste Szenario mit weiter steigenden Neurenten für die IV zu realisieren; die fürs Budget unterstellen Finanzperspektiven der IV gehen davon aus, dass die IV 2025 ein negatives Umlageergebnis von gut 200 Millionen aufweisen wird; bis Anfang 2030 dürften die negativen Umlageergebnisse auf durchschnittlich 400 Millionen ansteigen. Entsprechend dürften die flüssigen Mittel und Anlagen der IV von 37.5 Prozent einer Jahresausgabe 2024 auf deutlich unter 20 Prozent 2030 abnehmen (gesetzliche Vorgabe: in der Regel nicht unter 50 %). Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die Absicht, die IV mit leistungs- und einnahmenseitigen Massnahmen zu stabilisieren. Zum Inhalt der Prüfaufträge, die das EDI bis Ende Februar 2026 durchführen will, stellen wir die folgenden Anträge:

Antrag 1: Bundesbeitrag

Auf die vorgesehene Prüfung einer «Modernisierung» des Bundesbeitrags wird verzichtet. Ziff. 2.3, 1. Lemma, des BRB wird gestrichen.

Begründung: Wir verstehen nicht genau, was geprüft werden soll; eine auch nur teilweise Rückgängigmachung der Entflechtung des Bundesbeitrags (z.B. Berücksichtigung des Ausgabenwachstums bei den medizinischen Massnahmen) lehnen wir ab. Zudem scheinen uns die genannten Zielsetzungen (Festhalten an dem Wachstum des Bundesbeitrags mit den MWST-Einnahmen, zusätzlicher Faktor zur Berücksichtigung der Ausgabenentwicklung im Bereich der Leistungen ausserhalb der Renten und gleichzeitige Vereinfachung der Berechnung des Beitrags) widersprüchlich. Schliesslich begrüssen wir es zwar, dass das BSV Zusatzausgaben des Bundes aufgrund der angestrebten «Modernisierung» des Bundesbeitrags kompensieren möchte; allerdings dürfte dies mit der vorgeschlagenen Erhöhung

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV

[REDACTED]
Bundesgasse 3
3003 Bern

Tel. +41 58 [REDACTED]

[REDACTED] efv.admin.ch
<https://www.efv.admin.ch>



von Tabak- und/oder Spirituosensteuer kaum möglich sein: Während die IV-Ausgaben bei den medizinischen Massnahmen über dem Wirtschaftswachstum steigen dürften, entwickeln sich die Spirituosen- und Tabaksteuereinnahmen konstant bzw. rückläufig. So wird trotz der vom Bundesrat im Januar 2024 beschlossenen Erhöhung der Tabaksteuer mit rückläufigen Einnahmen gerechnet.

Antrag 2: Rückzahlung der IV-Schuld

Die Prüfung zusätzlicher befristeter Erhöhungen von Mehrwertsteuer und/oder Lohnbeiträgen zur rascheren Rückzahlung der IV-Schuld gegenüber der AHV (Ziff. 2.4, 1. Lemma BRB) wird verschoben bzw. nur an die Hand genommen, wenn nach den MWST- und Lohnbeitrags erhöhungen für die AHV noch Spielraum für weitere Erhöhungen besteht.

Begründung: Wir begrüssen es, dass eine Rückzahlung der IV-Schuld unter Respektierung der Vorgaben der Schuldenbremse und der finanzpolitischen Rahmenbedingungen erfolgen soll. Angesichts der sich abzeichnenden Verschlechterung der IV-Finzen hat indes u.E. die Gewährleistung des finanziellen Gleichgewichts der IV (Vermeidung von Umlagedefiziten) Vorrang vor dem Aufräumen von Altlasten (Rückzahlung der IV-Schuld). Zwar enthält das ASP noch keine genauen Zahlen, aber wir gehen davon aus, dass zur Vermeidung der negativen Umlagedefizite eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um gut 0.1 PP bzw. der Lohnbeiträge um knapp 0.1 PP nötig wären. Hinzu kommen die für die Finanzierung der AHV zur Diskussion stehenden Steuer- und Beitragserhöhungen (13. Rente, Finanzielle Sicherung der AHV ab 2030, allfällige Deplafonierung der Ehepaarrenten). Vor diesem Hintergrund scheint uns eine weitere Belastung von Wirtschaft und Bevölkerung zum rascheren Abbau der IV-Schuld nicht ratsam (für eine Rückzahlung der Schuld innert 10 Jahren wären ca. 0,2 bis 0,25 MWST-Prozent für 10 Jahre notwendig). Hinzu kommt, dass mittelfristig bereits die für den Ausgleich der negativen Umlagedefizite vorgesehenen Mehreinnahmen der IV zum Schuldenabbau beitragen sollten; dies zumindest, wenn die vom BSV vorgesehenen Massnahmen zur Eindämmung der Neurenten und des Ausgabenwachstum in der IV ihre Wirkung entfalten. Um zu verhindern, dass die liquiden Mittel und Anlagen des IV-Fonds zu stark abnehmen, ist allerdings eine rasche Reform nötig. Die Rückzahlung der Schuld kann an die Hand genommen werden, wenn für die AHV nur massvolle MWST- oder Lohnbeitrags erhöhungen beschlossen werden.

Antrag 3: Leistungsseitige Massnahmen

Leistungsseitige Massnahmen (Ziff. 2.1 und 2.2.) werden so ausgestaltet, dass sie netto spätestens innerhalb von 5 Jahren zu einer Entlastung der IV führen. Der BRB ist mit einer entsprechenden Ziffer zu ergänzen.

Begründung: Wir begrüssen die Prüfung von Massnahmen, die zu einer Begrenzung der Neurenten, insbesondere für Jugendliche mit psychischen Problemen führen sollen. Allerdings wurden nach unserem Verständnis für verschiedene der angetönten Massnahmen die Voraussetzungen bereits im Rahmen der Weiterentwicklung der IV geschaffen – die Evaluation ihrer Wirkung steht noch aus. Es besteht das Risiko, dass den Kosten der Massnahmen ungenügende Einsparungen gegenüberstehen. Die Prüfaufträge sollten sich daher auf Massnahmen beschränken mit geringen Umsetzungskosten und rasch wirkendem Sparpotential. Eine Einschränkung der zu prüfenden Massnahmen drängt sich auch auf, weil die IV-Reform rasch umgesetzt werden sollte, um zu verhindern, dass der Fondsstand der IV zu stark abnimmt.

Antrag 4: Massnahmen zur Begrenzung der Neurenten bei Jugendlichen

Ziff. 2.1, 1. Lemma, wird wie folgt ergänzt:

- «Einführung einer **befristeten** Integrationsrente oder -leistung, **oder Erhöhung des Mindestalters für die Entstehung eines Rentenanspruchs**»

Begründung: Wir begrüssen es, dass Massnahmen zur Begrenzung der Neurenten von Jugendlichen geprüft werden sollen. Aus dem BRB und den Ausführungen im Aussprachepapier geht allerdings zu wenig klar hervor, was näher geprüft werden soll. Bereits mit der Weiterentwicklung der IV wurde das

Ziel «Integration vor Rente» gestärkt. Wir bezweifeln, dass einzig mit der Schaffung einer neuen Rentenkategorie («Integrationsrente» statt «IV-Rente») und einem weiteren Ausbau von Integrationsmassnahmen ein Paradigmenwechsel erfolgen kann. U.E. sollte deshalb unter Ziff. 2.1 insbesondere auch geprüft werden, wie der Anreiz für eine bestmögliche Integration von Jugendlichen ins Berufsleben verstärkt werden kann, um zu verhindern, dass sie zu lebenslangen Rentenbeziehenden werden. Dazu gehört u.E. auch die Frage, wie das Mindestalter für die Entstehung des Rentenanspruchs erhöht werden kann, beispielsweise die Prüfung, ob generell bis zu einem gewissen Mindestalter ausschliesslich Taggelder in Verbindung mit Eingliederungsmassnahmen anstelle von Renten ausgerichtet werden sollen, oder ob das Mindestalter gezielt für bestimmte Krankheitsbilder (z.B. im Bereich der psychischen Erkrankungen) erhöht werden soll.

Wir bitten Sie um eine Rückmeldung vor Eröffnung des Mitberichtsverfahrens, ob Sie unseren Anliegen Rechnung tragen konnten. Gerne stehen wir auch für eine Diskussion zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidg. Finanzverwaltung

Sabine D'Amelio-Favez
Direktorin



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bern,

An den Bundesrat

Aussprachepapier

Neue Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung: Zwischenstand bei den Prüfaufträgen und weiteres Vorgehen

1. Ausgangslage

Am 20. Dezember 2024 erteilte der Bundesrat dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) auf der Basis des Aussprachepapiers zur neuen Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) (EXE 2024.2635) den Auftrag, ihm bis Ende August 2025 Überlegungen zu einer nächsten Revision der Invalidenversicherung (IV) vorzulegen. Die Revision hat zum Ziel, eine Gesamtübersicht über alle laufenden Projekte und überwiesenen Vorstösse im Bereich der IV zu erhalten und diese zu koordinieren, dabei aber auch die jüngste Verschlechterung der finanziellen Entwicklung der IV zu berücksichtigen. Angesichts der aktuellen finanziellen Unsicherheiten bei der Versicherung sollen vor der Festlegung der Leitlinien der Vorlage zusätzliche Analysen durchgeführt werden. Dabei seien folgende Punkte zu prüfen:

- Massnahmen mit dem Ziel, die Versicherung auf ihre Kernaufgaben zu fokussieren und insbesondere das Wachstum der Neurenten zu senken und die Austritte aus der Versicherung zu fördern;
- Massnahmen zur Optimierung der Leistungen und zur Weiterentwicklung des Systems der IV;
- einnahmenseitige Massnahmen, wobei der Bundeshaushalt grundsätzlich nicht zusätzlich belastet werden soll;
- die mögliche Umsetzung der Motion 22.4256 «Entschuldung der Invalidenversicherung. Rückzahlung des Darlehens an die AHV» [der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates \(SGK-S\)](#) angesichts der aktuellen Finanzlage beim Bund und bei der IV sowie der erwähnten Massnahmen.

2. Finanzielle Situation der IV und Finanzperspektiven: Entwicklungen seit Dezember 2024

Nach der letzten Aktualisierung der Finanzperspektiven bleibt die Situation der IV angespannt. Die im Oktober 2024 auf der Basis der Zahlen von 2023 publizierten Perspektiven wiesen auf eine grosse Wahrscheinlichkeit von hohen jährlichen Umlagedefiziten hin – mit entsprechenden Risiken einer Überschuldung der IV.

Es wurden drei Szenarien formuliert, die unterschiedliche Annahmen zur Entwicklung der Neurenten beinhalteten. So wurde im mittleren Szenario von einem leichten Rückgang, im hohen Szenario von einem starken Rückgang und im tiefen Szenario von einem leichten Anstieg der Neurenten im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 ausgegangen.

Inzwischen liegen für das Jahr 2024 die definitiven Zahlen vor: Die Zahl der Neurenten ist gegenüber 2023 leicht angestiegen und entspricht damit weitgehend dem tiefen Szenario der



damaligen Projektionen; die Zahlen aus dem ersten Quartal 2025 bestätigen diesen Trend und deuten auf eine Fortsetzung des Anstiegs hin.

Basierend auf den aktuell verfügbaren Informationen hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) seine Einschätzung der finanziellen Lage der IV aktualisiert. Während bereits wichtige neue Informationen wie die Neurentenzahlen 2024 und die neuen Demografie-Szenarien des Bundesamts für Statistik (BFS) bereits berücksichtigt werden, bestehen insbesondere bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung noch grosse Unsicherheiten. Eine Verschlechterung der Konjunktur würde die finanziellen Aussichten der IV weiter verschlechtern. Zudem sind die eventuellen Auswirkungen der AHV2030-Reform noch nicht berücksichtigt. Die Finanzperspektiven 2025 werden im Spätsommer publiziert werden.

Gemäss der provisorischen Einschätzung rechnet das BSV künftig mit einer Entwicklung, die in etwa dem tiefen Szenario der im Herbst 2024 publizierten Finanzperspektiven entspricht (Anstieg der Neurenten). Dies bedeutet, dass mittelfristig ein Risiko für die finanzielle Stabilität der IV besteht, sollte sich die Entwicklung hinsichtlich des Anstiegs der Neurenten fortsetzen.

Wie Compenswiss in ihrem Schreiben vom 10. Dezember 2024 (EXE 2024.2635) aufgezeigt hat, werden diese negativen Aussichten dazu führen, dass das Vermögen der IV weniger langfristig und daher weniger rentabel am Kapitalmarkt angelegt werden kann. Dies führt zu einer weiteren Reduktion der künftigen Einnahmen der IV. Der Bestand an flüssigen Mitteln und Anlagen der IV, der gemäss Artikel 79 IVG in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken darf, liegt bereits heute unter dieser Schwelle (2024: 37,5 Prozent) und wird voraussichtlich weiter sinken.

3. Neue IV-Revision: Ergebnisse der Prüfaufträge

Um den Prüfaufträgen des Bundesrates nachzukommen, führte das Generalsekretariat des EDI zusammen mit dem BSV ab Januar 2025 Workshops mit der IV-Stellen-Konferenz (IVSK), Versicherungsverbänden, Sozialpartnern und Behindertenorganisationen durch. Bei diesen Workshops stand im Vordergrund, die Probleme in der Praxis besser zu verstehen und dafür mögliche Lösungen zu identifizieren. Zentrale Themen waren unter anderem die Problematiken, die der IV vorgelagert sind, wie etwa die Zunahme von Krankschreibungen, die ärztliche Versorgungslage und mögliche Massnahmen, mit denen der Anstieg von Neurenten bei Jugendlichen reduziert und die Austritte aus der IV erhöht werden können.

In Bezug auf die der IV vorgelagerten Probleme wurde wiederholt festgestellt, dass die Rolle der im Präventionsbereich zuständigen Akteure, insbesondere der Krankentaggeldversicherungen, gestärkt werden sollte. Als Gegenmassnahme zum von allen Akteuren mit Besorgnis verfolgten Anstieg der Neurenten bei jungen Versicherten wurde vor allem mit der IVSK diskutiert, für Personen unter 25 Jahren zum Beispiel die Rente durch eine Integrationsleistung zu ersetzen, um zu verhindern, dass junge Versicherte früh in die Rente «abrutschen». Als sinnvoll erachtet wurden zudem Begleitmassnahmen wie etwa ein medizinischer Behandlungsplan. Die IVSK sowie die Gewerkschaften vertraten die Auffassung, dass der Handlungsbedarf mit zusätzlichen Studien und Evaluationen noch besser identifiziert werden könnte. Die Gewerkschaften waren ausserdem der Ansicht, dass die Entschuldung der IV Priorität haben und nicht mit einer neuen IV-Revision verknüpft werden sollte. Die Vorhaben sollten getrennt und gestaffelt angegangen werden, zumal mit der letzten IV-Revision, der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen «Weiterentwicklung der IV» (WE IV; AS 2021 705), die notwendigen Massnahmen bereits eingeführt worden seien, die derzeit evaluiert werden. Die Behindertenorganisationen ihrerseits beurteilten die mit der WE IV eingeführten Massnahmen



sehr positiv, sahen jedoch gerade bei der Fallführung sowie bei der Vereinfachung der Leistungen, insbesondere bei der Administration und beim Assistenzbeitrag, wie auch bei der Eingliederung aus der Rente noch Optimierungsbedarf. Zudem seien einnaghenseitige Massnahmen erforderlich. Die Arbeitgeberverbände brachten zum Ausdruck, dass die bestehenden Massnahmen zur Unterstützung der Arbeitgeber nicht ausreichend bekannt seien und das Interesse der Arbeitgeber an deren Förderung gering sei. Insgesamt bestand bei den Workshops Einigkeit darüber, dass im Bereich der IV bei den jungen Versicherten sowie in finanzieller Hinsicht Handlungsbedarf besteht.

Vor diesem Hintergrund schlägt das EDI die in den nachfolgenden Kapiteln dargelegten Massnahmen zur weiteren Prüfung vor.

3.1 Massnahmen zur Fokussierung auf die Kernaufgaben der IV insbesondere mit dem Ziel, das Wachstum der Neurenten zu bremsen und den Austritt aus der Versicherung zu fördern

Aufgrund des in den letzten Jahren festgestellten starken Anstiegs der Neurenten bei jungen Versicherten zwischen 18 und 24 Jahren sowie der Rückmeldungen aus den Workshops legte das EDI bei der Prüfung von strukturellen Massnahmen den Fokus auf die jungen versicherten Personen.

Es zeigt sich, dass ein Teil der Kinder und Jugendlichen gefährdet ist, gesundheitliche Probleme insbesondere im Bereich der psychischen Gesundheit zu entwickeln. So gaben im Jahr 2022 85 Prozent der 11- bis 15-jährigen Kinder und Jugendlichen an, dass es ihnen gut oder ausgezeichnet ginge. 15 Prozent gelten allerdings als gefährdet, gesundheitliche und soziale Probleme wie Sucht, Gewalt oder psychische Belastungen zu entwickeln¹. Diese Tendenzen sind auch international feststellbar². Weil bei der medizinischen Versorgung ein Mangel besteht, besteht die Gefahr, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung bei der IV die Erkrankung bereits so verfestigt ist, dass keine Eingliederungsfähigkeit mehr besteht und eine Rente gesprochen werden muss. Personen einzugliedern, die eine Rente beziehen, erweist sich indes als sehr schwierig, da die Betroffenen keine berufliche Identität bilden können und sich in der Rentensituation eingerichtet haben. Der Handlungsbedarf bei der medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen (psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung) wurde erkannt. Die Zuständigkeit für Massnahmen liegt allerdings bei den Kantonen, da die medizinische Versorgung in deren Kompetenz fällt³.

Die Entwicklung der Zugänge von jungen Versicherten zu Leistungen der IV wird vom BSV seit langem aufmerksam verfolgt. So meldeten sich 2023 rund 12'000 Personen im Alter von 13 bis 24 Jahren bei der IV an; dies entspricht gegenüber dem Jahr 2017 einer Zunahme von etwa 28 Prozent. Nach einer Anmeldung bei der IV werden die Betroffenen mit Massnahmen bei einer Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt, bevor eine Rente geprüft wird. 2023 erhielten 20'000 Jugendliche solche Massnahmen, 35 Prozent mehr als 2017. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Neurenten in dieser Altersgruppe um 56 Prozent auf 2800. Eine

¹ www.bag.admin.ch > Zahlen & Statistiken > Kinder- und Jugendgesundheit: Zahlen & Fakten

² Vgl. Bericht des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums, Psychische Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Kapitel für den Nationalen Gesundheitsbericht 2025, Fazit S. 25ff., Neuenburg 2024.

³ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Motion 24.3398 «Versorgungssicherheit in der Kinder- und Jugendpsychiatrie», die das Parlament am 18.3.2025 an den Bundesrat überwiesen hat.



Mehrheit der Jugendlichen wies dabei eine psychische Erkrankung auf (2023: 64 % bei den Massnahmen, 70% bei den Neurenten, Tendenz seit Jahren steigend). Es zeigt sich, dass dieser Trend 2024 weiter anhält. Die Verschlechterung der finanziellen Lage der IV ist nicht zuletzt auf diesen Anstieg zurückzuführen.

Mit der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Gesetzes- und Verordnungsänderungen der WE IV wurden bereits eine Vielzahl von Massnahmen getroffen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Unter anderem wurde der Zugang zu den Massnahmen für junge Versicherte ausgebaut. Auch wurde mit Artikel 28 Absatz 1^{bis} IVG das Prinzip «Eingliederung vor Rente» weiter gestärkt, so dass eine Rente der IV erst zugesprochen beziehungsweise geprüft werden kann, wenn die Massnahmen zur Eingliederung ausgeschöpft sind. Die Massnahmen werden im Rahmen eines mehrjährigen Forschungsprogramms evaluiert⁴.

Erste Ergebnisse der Evaluation der WE IV zeigen, dass die Integrationsmassnahmen nach Artikel 14a IVG weiter optimiert werden sollten.⁵ Die beschriebene Zunahme von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung seit 2022 können teilweise auf die Änderung dieser Rechtsgrundlagen zurückgeführt werden. Die Wirkung dieser Massnahmen konnten aufgrund der noch fehlenden ausreichenden Datensätze noch nicht evaluiert werden.

Das EDI ist überzeugt, dass die Massnahmen der WE IV zwar geeignet, aber nicht ausreichend sind, um den Trend der steigenden Neurenten umzukehren. Die Departementsvorsteherin des EDI hat auch in den letzten Monaten die beiden IV-Stellen Graubünden und Waadt besucht, um sich vor Ort ein Bild der Situation zu machen mit dem Ziel, Massnahmen zu erarbeiten, die den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. Diese Gespräche haben bestätigt, wie wichtig es ist, jungen Menschen mit Unterstützung der IV eine berufliche Perspektive zu bieten. Dabei ist gerade die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren von grösster Bedeutung, da die IV als finale Versicherung im Sozialversicherungssystem konzipiert ist. Aus Sicht des EDI muss deshalb ein Paradigmenwechsel bei Personen unter 25 Jahren mit einem Bündel von Massnahmen herbeigeführt werden. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Ergebnisse der Evaluation der WE IV sowie der erwähnten Workshops.

Konkret soll für die Zielgruppe der jungen Versicherten vertieft die Einführung einer Integrationsrente oder -leistung mit Begleitung analysiert werden, um eine Umkehr des Trends bei den Neurenten zu erreichen. Dabei soll auch die Möglichkeit der Befristung einer solchen Leistung, verbunden mit begleitender Unterstützung durch andere Akteurinnen und Akteure (behandelnde Ärztinnen und Ärzte, kantonale Angebote usw.) und weitere Anreize geprüft werden, um den Bezug einer Rente weniger attraktiv zu gestalten beziehungsweise den Ausstieg aus der Rente zu fördern. Die Anpassungen sollen sich nach Möglichkeit am bestehenden System orientieren. Je nach Ausgestaltung der Massnahmen wären grosse Auswirkungen auf die bestehenden Leistungen der IV (z.B. Taggelder, Massnahmen zur beruflichen Eingliederung) und anderer Sozialversicherungen zu erwarten, die ebenfalls geprüft werden müssen.

Die Begleitung der versicherten Person wie auch die Fallführung während den Massnahmen und der Rente ist ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor für das Gelingen der beruflichen Einglie-

⁴ Vgl. Konzept zum vierten mehrjährigen Forschungsprogramm zur Invalidenversicherung 2023-2028, FoP4-IV unter www.bsv.admin.ch > Forschung und Evaluation

⁵ www.bsv.admin.ch > Forschung und Evaluation



derung. Diese sollen deshalb weiter verbessert und verstärkt werden. Auch soll die interdisziplinäre Abklärung der verschiedenen Fachpersonen in den IV-Stellen im Hinblick auf die funktionelle Leistungsfähigkeit der versicherten Personen gestärkt und intensiviert werden. Nicht zuletzt sollen damit externe Gutachten möglichst verhindert werden. Diese beiden Massnahmen fokussieren auf alle Zielgruppen.

In die Überlegungen sollen auch Optimierungsmassnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie bei den Taggeldern einbezogen und allfällige Anpassungen aufeinander abgestimmt werden. Um die Eingliederungsbemühungen der IV gerade, aber nicht nur für junge Menschen mit psychischen Erkrankungen noch effektiver auszurichten, sollen die folgenden Optimierungen geprüft werden:

- Die besonders niederschweligen und noch nicht überall verankerten Integrationsmassnahmen sollen weiter ausgebaut und allenfalls länger zugesprochen werden können, da sie auf junge Menschen mit komplexen psychischen Erkrankungen ausgerichtet sind.
- Beim Zugang zu Aus- und Weiterbildungen wurden Lücken erkannt, deren Schliessung die Eingliederungschancen für junge und/oder gering qualifizierte oder gering verdienende Personen verbessern würden. Diese Anpassungen sollen auch die Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)⁶ zur Umschulung umsetzen.
- Die über die Jahre laufend angepassten Regelungen im Bereich der Taggelder sollen ebenfalls angepasst werden. Zum einen haben Abklärungen zusammen mit den Durchführungsstellen ergeben, dass Anpassungen auf Gesetzesstufe notwendig sind, um Rechtssicherheit aufgrund der unklaren Rechtsprechung des Bundesgerichts zu schaffen. Zum anderen sind Vereinfachungen im Taggeldsystem zu prüfen, die den heutigen Gegebenheiten im Bereich der Ausbildung und Erwerb besser Rechnung zu tragen.
- Die Koordination mit anderen Sozialversicherungen ist zu verbessern, um ungewollte Unterbrüche bei der finanziellen Unterstützung von Versicherten möglichst zu verhindern. Das BSV prüft zusammen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), ob Synergien an der Schnittstelle Arbeitsvermittlung genutzt werden können.

Die Auswirkungen möglicher Anpassungen können aktuell nicht eingeschätzt werden. Das EDI geht davon aus, dass die Massnahmen zu einer Reduktion der Kosten führen werden. Je nachdem, wie die Massnahmen ausgestaltet werden, könnte es sein, dass die Ausgaben bei den jungen Versicherten bis 25 Jahre beispielsweise für die Renten etwas gesenkt werden, die Ausgaben für Eingliederungsmassnahmen jedoch steigen. Mittelfristig ist jedoch anzunehmen, dass dank dieser Massnahmen weniger Renten ausbezahlt werden müssten und Renten ab dem 25. Lebensjahr reduziert werden können.

Vor diesem Hintergrund soll das EDI beauftragt werden, verschiedene Varianten einschliesslich der Kostenfolgen sowie die Auswirkungen auf andere Sozialversicherungen und die Kantone zu prüfen. Auch Anpassungen bei der Terminologie (z.B. Integrationsrente für junge Versicherte) sollen Gegenstand der Analysen sein, da dies die Haltung der betroffenen Personen positiv beeinflussen könnte.

3.2 Massnahmen zur Optimierung der Leistungen und Weiterentwicklung des Systems der IV

⁶ EFK (2023), Evaluation von Umschulungsmassnahmen der Invalidenversicherung: Bundesamt für Sozialversicherungen. Kann abgerufen werden unter: www.efk.admin.ch > Berichte > Sozialversicherung und Altersvorsorge.



Zusätzlich zu den Massnahmen, die das Rentenwachstum senken und den Austritt aus der Versicherung fördern sollen, hat das EDI eine Vielzahl von Massnahmen geprüft, die der Optimierung der Leistungen und der Weiterentwicklung des Systems dienen. Aus Sicht des EDI sollte die Prüfung der nachfolgenden Massnahmen weiterverfolgt werden sollen:

Ganze Rente nur bei fehlendem Erwerbseinkommen

Das stufenlose Rentensystem, das mit der WE IV eingeführt worden ist, wird noch zu wenig konsequent durchgeführt. Gemäss geltendem Recht erhält eine versicherte Person ab einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent eine ganze Rente. Es fragt sich, ob neu auch ein allfällig tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen für die Berechnung des Invaliditätsgrads ab 70 Prozent berücksichtigt und die Rente dafür prozentgenau zwischen 70 und 99 Prozent ermittelt und ausbezahlt werden soll. Das Gesamteinkommen einer versicherten Person mit tatsächlichem Erwerbseinkommen bliebe dabei weiterhin höher als dasjenige einer versicherten Person ohne tatsächliches Erwerbseinkommen. Diese Massnahme führte zu Einsparungen, deren Höhe von der Ausgestaltung abhängen würde.

Verwertbarkeit der Resterwerbsfähigkeit bei fortgeschrittenem Alter

Die Verwertung der Resterwerbsfähigkeit wird bei zunehmendem Alter schwieriger. Das Bundesgericht verneint die Verwertbarkeit ab einem Alter von circa 62 bis 63 Jahren, falls zusätzliche einschränkende Faktoren erfüllt sind (z.B. eingeschränkte Arbeitsfähigkeit auch in angepassten Tätigkeiten, Ausbildung und Berufserfahrung, Umstellungsaufwand etc.). Eine Verneinung der Verwertbarkeit der Resterwerbsfähigkeit führt dabei immer zum Anspruch auf eine ganze Rente. Die bestehende Rechtsprechung beruht auf Einzelfällen und ist nicht sehr übersichtlich. Sie soll daher in eine einfach umsetzbare einheitliche Regelung überführt werden, um Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit für alle Fälle sicherzustellen. Je nach Ausgestaltung der Massnahme können Einsparungen oder Mehrausgaben resultieren.

Eingliederung vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente (Rechtsprechung 55/15)

Das Bundesgericht hat eine Rechtsprechung entwickelt, wonach die IV bei Personen, die zum Zeitpunkt der Verfügung über die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente das 55. Altersjahr vollendet haben oder eine Rentenbezugsdauer von mindestens 15 Jahren aufweisen, Eingliederungsmassnahmen durchzuführen hat, bevor die Rente aufgehoben werden kann. Derselbe Grundsatz gilt auch bei einer erstmaligen Zusprache einer Rente. Diese Rechtsprechung hat keine direkte Anknüpfung im IVG oder im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) und widerspricht generell dem Grundsatz, dass Eingliederungsmassnahmen der Zahlung einer Rente vorgehen. Dies führt in der Praxis zu Schwierigkeiten und einer uneinheitlichen Anwendung. Deshalb soll eine einheitliche und einfach umsetzbare Regelung gefunden werden, die das Grundanliegen (Gewährung einer Übergangs- bzw. Anpassungsfrist für Personen, welche lange nicht mehr am Arbeitsmarkt tätig waren) aufnimmt. Je nach Ausgestaltung der Massnahme könnten Einsparungen oder Mehrausgaben resultieren.

Neue Leistung als Ersatz für die Leistungen Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag und Intensivpflegezuschlag

Das Thema selbstbestimmtes Leben und Wohnen von Menschen mit Behinderungen ist ein Thema, das im Rahmen von verschiedenen Geschäften angegangen und behandelt wird. Das EDI ist daran, die Leistungen der IV, die heute das selbstbestimmte Leben und Wohnen unterstützen sollen, grundlegend zu überdenken und die Schaffung einer neuen Leistung, welche die heutigen Leistungen Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag und Assis-



tenzbeitrag umfasst, zu prüfen. Im Rahmen dieser Neugestaltung sollen auch neue Instrumente zur Bedarfsermittlung entwickelt werden. Die neue Leistung soll ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und damit den Anforderungen der Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) (SR 0.109) entsprechen. Diese Überlegungen stehen in sehr engem Zusammenhang mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Inklusionsinitiative.

Geplant ist, die neue Leistung modular aufzubauen, um die Bedürfnisse idealerweise über die gesamte Lebensspanne abzudecken (keine Unterscheidung zwischen Minderjährigen, Erwachsenen und Personen im AHV-Alter) und die spezifischen Bedürfnisse aller Behinderungsarten zu berücksichtigen. Überprüft werden soll auch die Auszahlung der Leistung nur zu Hause und nicht in Heimen. Damit einher sollen substantielle administrative Erleichterungen beim Teil Assistenzbeitrag gehen. Im Weiteren müssen unter anderem die Frage des Exports, die Koordination mit den anderen Sozialversicherungen (u.a. Ergänzungsleistungen, Krankenversicherung, Unfallversicherung) sowie Finanzierungsfragen geklärt werden. Ebenso soll die Terminologie (Ausdruck «Hilflosenentschädigung») geprüft werden. Insgesamt handelt es sich um sehr komplexe Fragestellungen, die zusammen mit den betroffenen Bundesämtern, Kantonen, Durchführungsstellen und Behindertenorganisationen geklärt werden müssen.

Vor der allfälligen Einführung der neuen Leistung wird es aus Sicht des EDI notwendig sein, diese im Rahmen eines Pilotversuchs zu testen. Dabei sollen die Machbarkeit wie auch die finanziellen Auswirkungen geprüft werden. Da die bestehende Regelung zu Pilotversuchen im IVG nicht anwendbar ist, muss hierfür im IVG eine spezifische Grundlage geschaffen werden. Damit der Pilotversuch zeitnah durchgeführt werden kann, soll diese rechtliche Grundlage in den indirekten Gegenvorschlag zur Inklusionsinitiative integriert werden. Der Entwurf der Vernehmlassungsvorlage, der nach Beschluss des Bundesrates vom 20. Dezember 2024 (EXE 2024.2636) in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erarbeitet worden ist, befindet sich aktuell in der Ämterkonsultation.

Die allfällige Einführung einer solchen Leistung soll sodann aufgrund der Pilotphase nicht in die kommende IV-Revision aufgenommen werden, sondern Teil einer späteren IV-Revision sein.

Zum jetzigen Zeitpunkt können keine Kostenschätzungen vorgenommen werden. Die Leistung soll jedoch so ausgestaltet werden, dass sie nach Möglichkeit kostenneutral umgesetzt werden kann.

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Höchstpreise bei Diätmitteln

Mit der WE IV wurden unter anderem die Leistungen bei Geburtsgebrechen an die Kriterien der Krankenversicherung angepasst. Liegt ein Geburtsgebrechen gemäss Artikel 13 IVG vor, übernimmt die IV in der Praxis bis zum 20. Altersjahr die Kosten für medizinisch notwendige Diätmittel (z.B. lebenswichtige Aminosäurepulver bei Phenylketonurie). Das BSV hat im Rahmen der Umsetzung der WE IV die zu vergüteten Diätmittel ähnlich wie Arzneimittel hinsichtlich der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit überprüft und in der Diätmittelliste des BSV für die entsprechende Indikation erfasst. Die Liste der Diätmittel wird ohne Nennung der Preise veröffentlicht.

Dabei hat sich gezeigt, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Diätmittelvergütung nicht eindeutig geregelt sind. Insbesondere fehlt eine gesetzliche Grundlage, um Höchstpreise für die der Behandlung dienenden Mittel festzulegen und diese zu veröffentlichen – dies im Ge-

Kommentiert [REDACTED]: Cette convention n'a pas de titre court dans le RS.

Kommentiert [REDACTED]: Cette convention n'a pas d'abréviation dans le RS, et n'est de toute façon pas reprise dans le suite du document.



gensatz zu den Arzneimitteln für Geburtsgebrechen (Art. 14^{ter} Abs. 5 IVG) und den Hilfsmitteln (Art. 21^{quater} Abs. 1 Bst. c IVG). Die Umsetzung des Wirtschaftlichkeitskriteriums kann so nicht vollumfänglich gewährleistet werden.

Die finanziellen Auswirkungen können derzeit nicht beziffert werden. Die erhöhte Transparenz und die Stärkung der Verhandlungsposition des BSV dürften sich grundsätzlich jedoch positiv auf die Preisentwicklung auswirken.



Terminologie

Im Bericht in Erfüllung des Postulats SGK-S 20.3002 «Sprachliche Modernisierung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung» (EXE 2023.2079) stellt der Bundesrat in Aussicht, dass im IVG die Ausdrücke «Kinderrente» «Invalidität», «Hilflosigkeit», «Behinderte(r)», «Gebrechen» / «Geburtsgebrechen», «Missbildung», «geistige» Beeinträchtigung, «Leiden» und «Sinnesschädigung» vertieft im Hinblick auf sinnvolle Ersatzausdrücke geprüft werden, wenn bei künftigen Gesetzgebungsprojekten Bestimmungen materiell zur Diskussion stehen, die einen oder auch mehrere dieser Ausdrücke enthalten. Ist es sinnvoll und möglich, wird ein adäquater Ersatzausdruck vorgeschlagen.

Da die Themen der neuen IV-Revision noch nicht verbindlich festgelegt sind, ist noch nicht abschliessend geklärt, welche Ausdrücke vertieft analysiert und gegebenenfalls ersetzt werden sollen. Da mehrere Massnahmen im Bereich der Rente die Invaliditätsgradbemessungen und damit den Ausdruck «Invalidität» tangieren, soll mindestens dieser Ausdruck vertieft geprüft werden. Im Rahmen einer späteren IV-Revision wird anlässlich der Arbeiten zur neuen Leistung im Bereich des selbstbestimmten Wohnens der Ausdruck «Hilflosenentschädigung» zur Disposition stehen.

Die Arbeiten sollen zusammen mit den Zentralen Sprachdiensten der Bundeskanzlei (BK) erfolgen.

3.3 Einnahmenseitige Massnahmen

Die Abklärungen haben gezeigt, dass die Massnahmen zur Fokussierung der IV auf ihre Kernaufgaben mit dem Ziel, das Wachstum der Neurenten zu bremsen und den Austritt aus der Versicherung zu fördern, sowie die Optimierungsmassnahmen nicht ausreichen werden, um die finanzielle Situation zu entspannen. Im Rahmen der Prüfung finanzieller Massnahmen wurden die folgenden vier Ziele identifiziert: Sicherung der Liquidität, Vermeidung von Solvenzproblemen, Einleiten der Entschuldung und Vermeidung neuer Schulden durch einen Interventionsmechanismus. Mit den nachfolgenden Massnahmen könnten diese Ziele erreicht werden. Diese Massnahmen müssen in der Folge weiter vertieft geprüft werden.

Modernisierung des Bundesbeitrags

Seit 2014 wird der Bundesbeitrag an die IV unabhängig von den Ausgaben der Versicherung festgelegt. Die derzeitige Berechnungsregel für den Bundesbeitrag sieht vor, dass dieser proportional zu den Einnahmen aus der Mehrwertsteuer (MWST) des Bundes wächst, zuzüglich der Korrektur durch einen sogenannten Diskontfaktor (Art. 78 IVG). Auf diese Weise sollte gewährleistet werden, dass das Wachstum des Bundesbeitrages an die IV das exogene Wachstum der Ausgaben der IV für Rentenleistungen widerspiegelt. Mit dem Fokus auf den Renten wurde indessen den anderen Leistungen zu wenig Rechnung getragen. Die Ausgaben für andere Leistungen der IV, beispielsweise die medizinischen Massnahmen bei Kindern, wuchsen in den letzten 20 Jahren deutlich stärker als der Bundesbeitrag.

Die Berechnungsregel für den Bundesbeitrag soll deshalb modernisiert werden. Dabei soll die Grundstruktur der heutigen Berechnungsregel beibehalten werden. Neu soll jedoch berücksichtigt werden, dass neben den Rentenleistungen, deren Ausgaben lediglich rund zwei Drittel der Gesamtausgaben der IV ausmachen, auch andere Ausgaben berücksichtigt werden.

Zusätzlich soll die neue Berechnungsregel deutlich einfacher und transparenter sein als die bisherige. Der Bundesbeitrag soll weiterhin mit den MWST-Einnahmen zuzüglich eines Diskontfaktors wachsen.



Eine Anpassung der Berechnungsformel für den Bundesbeitrag verändert zwangsläufig die künftige Entwicklung des Bundesbeitrages, wobei das BSV mit einem leichten Anstieg rechnet. Zur allfälligen Gegenfinanzierung dieser Mehrausgaben könnte eine moderate Erhöhung der Tabak- und/oder der Spirituosensteuer geprüft werden.

Unbefristete Zusatzfinanzierung zur Sicherstellung der langfristigen Liquidität der IV

Neben Verbesserungen bei der (Wieder-)Eingliederung kann eine unbefristete Zusatzfinanzierung dazu beitragen, das langfristige finanzielle Gleichgewicht der IV wiederherzustellen. Das BSV hat eine breite Prüfung von möglichen Finanzierungsquellen für die IV durchgeführt, darunter auch einen Transfer aus dem EO-Fonds oder die Erhöhung von Steuern auf Tabak, Bier und Spirituosen. Am Ende haben sich die klassischen Finanzierungsquellen Lohnbeiträge und MWST als einzige praktikable und daher weiterzuerfolgenden Alternativen herauskristallisiert.

Eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,1 Prozentpunkte würde heute Mehreinnahmen von rund 450 Millionen Franken generieren. Eine Erhöhung der MWST um 0,1 Prozentpunkte würde heute rund 350 Millionen Franken einbringen. Das erwartete Ausgabenwachstum der IV liegt nahe beim erwarteten gesamtwirtschaftlichen Wachstum, und somit auch nahe beim Wachstum der Lohnbeiträge und der MWST-Einnahmen. Dadurch würde ein heute entsprechend dem Finanzierungsbedarf festgelegter Satz auch in Zukunft den zusätzlichen Finanzierungsbedarf der IV sicherstellen.

Zu beachten ist, dass die Überlegungen und Diskussionen zur Zusatzfinanzierung in der IV eng mit den Diskussionen in der AHV bezüglich der Finanzierung der 13. AHV-Rente respektive der AHV2030-Reform abgestimmt werden müssen, weil in diesem die gleichen Finanzierungsquellen Lohnbeiträge und MWST zur Debatte stehen.

3.4 Umsetzung der Motion 22.4256 «Entschuldung der Invalidenversicherung. Rückzahlung des Darlehens an die AHV» der SGK-S

Das BSV hat die verschiedenen Entschuldungsoptionen in den letzten 6 Monaten mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) auch vor dem Hintergrund der weiter eingetrübten finanziellen Aussichten vertieft. Hierbei hat sich die Rückzahlung der IV-Schulden durch befristete und zweckgebundene Mehreinnahmen als die Variante mit den wenigsten Nachteilen herauskristallisiert.

Befristete und zweckgebundene Mehreinnahmen zur Rückzahlung der IV-Schulden an den AHV-Fonds

Der Schuldenstand der IV beim AHV-Ausgleichsfonds verharrt seit 2018 bei 10,3 Milliarden Franken. Seit dem Auslaufen der temporären Zusatzfinanzierung durch die MWST (2011-2017) erfolgte keine Schuldentrückzahlung mehr, weil der Stand der flüssigen Mittel und Anlagen 50 Prozent einer Jahresausgabe der IV nicht überstieg (vgl. Art. 79 Abs. 2 IVG). Da die Verzinsung der IV-Schuld unter der Rendite des AHV-Anlageportfolios liegt und eine Unsicherheit in Bezug auf die Rückzahlung respektive den Zeitpunkt der Rückzahlung der IV-Schuld besteht, stellt diese auch für die AHV eine Belastung dar.

Für die Umsetzung der Motion 22.4256 SGK-S «Entschuldung der Invalidenversicherung. Rückzahlung des Darlehens an die AHV» der SGK-S hat das Parlament keine konkreten Varianten und Massnahmen vorgesehen. Die möglichen Optionen haben sich seit Sommer 2024 weiter verringert. So ist etwa eine Übernahme der Schulden durch den Bund, wie es dem Wortlaut der Motion entsprechen würde, nicht mit der Schuldenbremse vereinbar. Ein rasches Anstossen der Entschuldung über eine Absenkung der Zielgrösse für die flüssigen Mittel und Anlagen der IV auf mindestens 30 Prozent der jährlichen Ausgaben wurde geprüft,



aber nicht weiterverfolgt, da eine Absenkung unter 50 Prozent von Compenswiss abgelehnt wird. Die Beibehaltung des Status quo wurde abgelehnt, da sie auch erhebliche Risiken für die AHV mit sich bringt, insbesondere bei einer gleichzeitigen Verzögerung des Entschuldungsprozesses der IV und der Finanzierungsvorlage zur 13. AHV-Rente.

Je länger mit der Finanzierung gewartet wird, umso teurer wird es, den Fondsstand wieder auf 50 Prozent (IV) anzuheben.

Für einen nachhaltigen und verbindlichen Entschuldungsplan sind befristete Zusatzeinnahmen (Lohnbeiträge oder MWST), die zweckgebunden für den Schuldenabbau verwendet werden, anzustreben. Wenn beispielsweise die Lohnbeiträge um 0,2 Prozentpunkte (je 0,1 Prozentpunkte für Arbeitgeber und Versicherte) angehoben werden, könnten die Schulden innerhalb von circa zehn Jahren zurückbezahlt werden.

Die Zusatzfinanzierung wäre an die Bedingung zu knüpfen, dass neue Leistungen gegenfinanziert werden müssen. Für die Phase der Entschuldung müsste zudem die Entschuldungsregel gemäss Artikel 22 des Ausgleichsfondsgesetzes (SR 830.2) angepasst werden.

Mit einem solchen verbindlichen Entschuldungsplan könnte die Risikoprämie auf dem Schuldzins gesenkt werden, was die IV-Rechnung entlasten und die Erreichung der Mindestanforderung des IV-Kapitalfonds (Art. 79 Abs. 2 IVG) erleichtern würde.

Interventionsmechanismus zur Verhinderung einer erneuten Verschuldung

Ergänzend zur ausreichenden Grundfinanzierung der IV und der Entschuldung soll ein Interventionsmechanismus den nachhaltigen Finanzierungs- und Entschuldungsplan ergänzen. Mit einer flankierenden Fiskalregel soll sichergestellt werden, dass das Sozialwerk auch mittel- bis langfristig keine neuen Schulden aufbaut. Ein solcher Automatismus könne beispielsweise eine Erhöhung der Lohnbeiträge vorsehen, sobald die IV in zwei aufeinanderfolgenden Jahren in der Jahresrechnung Umlagedefizite verzeichnen würde. Die genaue Ausgestaltung des Mechanismus müsste noch präzisiert werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

...

4.5. Weiteres Vorgehen

Das EDI wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ämtern die in Kapitel 3 aufgeführten Massnahmen weiter zu prüfen und die Prüfergebnisse sowie die Leitlinien der neuen IV-Revision dem Bundesrat bis Ende Februar 2026 in einem weiteren Aussprachepapier zu unterbreiten. Die Arbeiten sollen nicht zuletzt wegen des Finanzbedarfs in enger Abstimmung mit den Gesetzgebungsarbeiten zur nächsten Reform der AHV (AHV2030) erfolgen.

5.6. Ämterkonsultation

Im Rahmen der Ämterkonsultation wurden die mitinteressierten Stellen des EJPD (BJ, SEM), des EFD (EFV, EPA, ESTV, ZAS, EFK), des WBF (SBFI, SECO) sowie alle Generalsekretariate und die Bundeskanzlei begrüsst.

...

Kommentiert [REDACTED]: Ce chapitre doit figurer dans la note de discussion, et ce même s'il est simplement expliqué qu'il n'y a pas de conséquences financières et sur le personnel.

Cf. modèle du classeur rouge: <https://intranet.bk.admin.ch/bk-intra/de/home/dl-koordination-bund/richtlinien-fuer-bundesratsgeschaefte/vorlagen-bundesratsgeschaefte.html#:~:text=Aussprachepapier%20Vorlage>



Wir bitten Sie, vom Aussprachepapier Kenntnis zu nehmen und dem Beschlussdispositiv zuzustimmen.

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Elisabeth Baume-Schneider

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositiv
- Medienmitteilung (folgt)

Zum Mitbericht an:

alle anderen Departemente und BK